

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 13. Dezember 2018** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP) bei Tagesordnungspunkt 3 (Beratung)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ) bis Tagesordnungspunkt 3 (Beratung)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)

Entschuldigt: GR Marco BURGGRAF (FPÖ)
GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP) ab Tagesordnungspunkt 4
GR Harald LEDL (FPÖ) ab Tagesordnungspunkt 3 (Beratung)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)
GR Stefan VOGL (SPÖ)

Nicht entschuldigt: GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP) bis Tagesordnungspunkt 2

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 07.12.2018 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 07.12.2018 an der Amtstafel angeschlagen.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom
 - a) 12. November 2018
 - b) 21. November 2018
- 2) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 29.11.2018
- 3) Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023 sowie Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2019
- 4) Aufnahme eines Darlehens
- 5) Annahme der Fördervereinbarung Regionalförderung, Projekt EURO FIT: Waidhofen an der Thaya Betriebsgebiet Nord-West, Ausbaustufe 1
- 6) Grundstücksangelegenheiten - Öffentliches Gut, Zuschreibung einer Trennfläche zu Grundstück Nr. 2153, KG 21134 Hollenbach
- 7) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 15. Änderung
- 8) Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Matthias Felser-Straße / Thomas Leitner-Gasse“
- 9) Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 10) Subventionen
 - a) Wirtschaft
 - aa) Hausmessenaktion von Firmen 2018
 - ab) ProWaidhofen 2018

- b) Soziales
 - ba) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya
 - bb) Haus der Zuversicht
 - c) Landjugend
 - ca) Waidhofen an der Thaya
 - d) Kultur- und Musikvereine
 - da) Big Band Waidhofen an der Thaya
 - db) Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya
 - dc) Blsorchester Waidhofen an der Thaya
 - dd) Volkstanzgruppe Waidhofen/Thaya
 - de) WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.
 - df) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya
 - dg) Viertelfestivalprojekt "Nächster Halt Narrnkastl!"
 - e) Sportsubventionen
 - ea) Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
 - eb) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
 - ec) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya
 - ed) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya
 - ee) Basketballverein Waidhofen an der Thaya
 - ef) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya
 - eg) Hobbysportclub Altwaidhofen
 - eh) Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya
 - ei) Jugendsport
 - f) Dorferneuerungsvereine
 - fa) Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten
 - fb) Ulrichschlag – Zubau zum Dorfzentrum
- 11) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) Albert Reiter Musikschule - Ankauf eines gebrauchten Schlagzeuges
 - 12) Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren - Änderung Punkt 2.1. Basissubventionen und Änderung Punkt 4 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde
 - 13) Schihütte Ulrichschlag – Abschluss eines Pachtvertrages
 - 14) Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Rollstuhlfahrer für Anschlussfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - 15) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen
 - 16) Präsentation des „GEMEINDE. UMWELT. BERICHT. 2018“ durch die Umweltgemeinderätin Astrid Lenz

Nichtöffentlicher Teil:

- 17) Wohnungsangelegenheiten
 - a) Vergabe der Wohnung Nr. 15 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya
 - b) Vergabe der Wohnung Nr. 8 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1 in 3830 Waidhofen an der Thaya

- 18) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 4106 und 4107, Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Musikschullehrern
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 262, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - bb) Personalnummer 263, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - bc) Änderung der Nebengebührenordnung

- 19) Berichte

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom

a) 12. November 2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom

b) 21. November 2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
13.12.2018

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 29.11.2018

Das Sitzungsprotokoll über die am 29.11.2018 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 29.11.2018
in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / unvermutete

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Kassen und Konten
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST

Entschuldigt:

Schriftführer Helga FRANZ

~~I. Istbestände:~~

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von
 2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 252/01 vom 29.12.2017
 3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 252/01 vom 29.12.2017
 4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 001/01 vom 09.01.2017
 5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 130/001 vom 29.12.2017
 6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0047 vom 31.12.2017
 7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 29.12.2017
- | | |
|-------------------|--------|
| Gesamt-Istbestand | 0,00 € |
|-------------------|--------|

~~II. Sollbestände:~~

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr.

Letzte Ausgabenpost-Nr.

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben				0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand = Gesamteinnahmen - Gesa	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung der Kassen und Konten

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. Der Gesamtbetrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice beträgt EUR 3.804,03. Es besteht eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in Höhe von max. EUR 5.000,00, bei Verwahrung der Barkassen "unter festem Verschluss".

ad Pkt. 5. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

entfällt



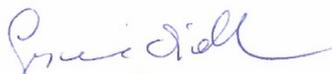
Waidhofen an der Thaya, am 29.11.2018

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

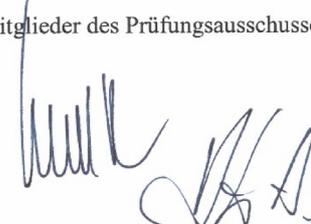
Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:




Egidio Binter



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen!

3.12.18

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

entfällt!

3.12.18

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2018 vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023 sowie Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an derThaya" für das Rechnungsjahr 2019

SACHVERHALT:

StR. Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2019 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie den Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2019.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Einnahmen und Ausgaben stellt sich wie folgt dar:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	16.828.400,00
	Ausgaben	EUR	16.828.400,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	3.806.800,00
	Ausgaben	EUR	3.806.800,00

Der Voranschlag 2019 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" lautet wie folgt:

Einnahmen:	EUR	179.200,00
Ausgaben:	EUR	179.200,00

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas LEBERSORGER präsentiert den Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2019 und mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023 sowie Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an derThaya" für das Rechnungsjahr 2019 mittels Beamer, welche dem Protokoll beigefügt ist.

Es findet eine intensive Diskussion insbesondere über die Abwicklung und Finanzierung des Projektes „Siedlungsentwicklung Heimatsleitn“, Innenstadtförderung und der Nichtbeantwortung der Anfrage der Gemeinderäte StR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Rainer CHRIST und GR Herbert HÖPFL zum Tagesordnungspunkt „2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2018“ in der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2018, statt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 27.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2019 wird genehmigt.

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2019 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	16.828.400,00
	Ausgaben	EUR	16.828.400,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen	EUR	3.806.800,00
	Ausgaben	EUR	3.806.800,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 1.089.100,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR	504.800,00.
10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind	EUR	1.682.800,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten AOH-Vorhaben notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.682.800,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben Sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2019 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 4,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 wurden nicht abgegeben.

9.

Weiters wird der Voranschlag 2019 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Einnahmen:	EUR 179.200,00
Ausgaben:	EUR 179.200,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 mit folgenden Schlusssummen beschlossen:

	Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt		Administratives Jahresergebnis
	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	
VA 2019	EUR 20.635.200,00	EUR 20.635.200,00	0,00
Plan 2020	EUR 19.858.200,00	EUR 19.858.200,00	0,00
Plan 2021	EUR 20.042.400,00	EUR 20.168.500,00	-126.100,00
Plan 2022	EUR 19.345.800,00	EUR 19.687.900,00	-342.100,00
Plan 2023	EUR 19.043.500,00	EUR 19.104.500,00	-61.000,00

Nach eingehender Diskussion stellt GR Herbert HÖPFL den Antrag auf Sitzungsunterbrechung auf die Dauer von 10 Minuten. Bgm. Robert ALTSCHACH gibt diesem Antrag statt und unterbricht gemäß § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F die Sitzung zwecks Zwischenberatung der Gemeinderatsklubs. Nach der Sitzungsunterbrechung wird die Sitzung wieder aufgenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 14 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 11 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		Im Voranschlag nicht berücksichtigt.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
StR Mag. Thomas Lebersorger				
Zuführung zur Rücklage EDV-Ankauf	30.000,00	30.000,00		Notwendige jährliche Ansparungen für die Erneuerung der EDV im Rathaus im Jahr 2022 (ca. 200.000,00) voraussichtlicher Stand der Rücklage nach RA 2018: 98.000,00
Fortführung des Projektes Optimierung der Verwaltungsorganisation mit Mag. Wosner - Projektkosten 2019	37.000,00	37.000,00		Das 2018 begonnene Projekt wurde gem. GR Beschluss vom 27.06.2018 erweitert, die Projektdauer auf 2019 verlängert. Die für 2018 budgetierten und beschlossenen Kosten werden zum Teil erst 2019 fällig (ca. 25.000,00). Weiters ist die Projekterweiterung um Prozessbeschreibungen vorgesehen.
Rathaus, Fassadenrenovierung	37.462,99	38.000,00	38.000,00	Im Zuge der Renovierung der Rathausfenster wurde festgestellt, dass die Fassade sehr stark verwittert ist.
Rathaus, Schmutzläuferteppiche erneuern	2.430,51	2.500,00		Im Eingangsbereich brechen die Ränder der Teppiche - Stolpergefahr!
Rathaus, Gummimatte vor Eingang	1.987,78	2.000,00		
Rathaus, Sanierung der Eingangstür auf der Ostseite des Rathauses	1.976,98	2.000,00	2.000,00	Starke Verwitterung
Entgelte für Stadtnachrichten, Homepage und neue Medien Homepage-Relaunch € 2.000,00 (Anm.: Gem2Go App Wartung € 600,- im EDV Budget + Stadtplan) Stadtnachrichten € 41.000,00 Fotoankauf € 1.200,00 Sonderausgabe € 2.000,00	€ 21.200,00	21.200,00		Einnahmen: aus Inseratverkauf Stadtnachrichten Abos, laufende Inserate (inkl. Verkauf letzte Seite) bisher 2016: 32.000,00 2017: 15.000,00 (quasi Neustart) 6 Ausgaben + 1 Sonderausgabe
Entgelte für Inserationen NÖN Ferienwegweiser NÖ € 2.000,00 Freizeitjournal € 1.500,00 Urlaub im Thayatal € 2.800,00 NÖN Wohin im Sommer € 800,00 Dokumentenmappe € 1.200,00 Krone Sonderjournal € 1.600,00 Bus- Hotelreport € 800,00 sonstige Inserate € 3.000,00	€ 13.700,00	13.700,00		
Marketing und Werbemaßnahmen Projekt "Maßnahmen zur Optimierung der Kommunikationsstandards" Teil 2 Workshop Professionelle Krisen-PR € 3.600,- Werbemittel/Werbegeschenke (Markenarbeit) € 5.000,00 Babypaket € 3.600,00 Sonstiges € 3.000,00 VA 2020: Modul Markenentwicklung, Konventionelle ÖA, Kommunikation 2.0 (Social Media) € 8.400,00 Waidhofner Tracht ?	€ 23.600,00	15.200,00		lt. StR-Beschluss vom 22.02.2017 Pkt.9 der Tagesordnung
Sonstige Repräsentationsausgaben	€ 6.000,00	6.000,00		beinhaltet auch Geschenke für Pensionierungen 2.000,00
Ehrungen und Auszeichnungen	€ 11.600,00	11.600,00		
Zwischensumme	186.958,26	179.200,00	40.000,00	

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		Im Voranschlag nicht berücksichtigt.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
Vzbgm. LR Gottfried Waldhäusl				
Raumordnung und Raumplanung 1/0310-7280 Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan	40.000,00	40.000,00		
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege 1/3630-6190 Instandhaltung der Stadtmauern	3.000,00	3.000,00		Änderung ggü. VA2018 und mittelfristiger Finanzplan: ursprünglich war die Herstellung einer Abdeckung bei Stadtmauer WEST (Mauerlänge gesamt ca. 135 m) in 2 Bauabschnitten geplant - auf Grund der personellen Änderung beim BDA und der damit einhergehenden Änderung in der Vorgangsweise wird das Jahr 2019 dazu verwendet die Abstimmung und den Genehmigungsprozess für das Vorhaben umzusetzen. Das Kostenvolumen für die Umsetzung zur Gänze nach 2020 verschoben
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege 1/3630-7200 Interne Vergütungen Stadtmauern	2.500,00	2.500,00		
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege 1/3630-7785 Förderung Fassadenrenovierung	4.000,00	4.000,00		neue Richtlinie seit 2018 in Kraft
Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs 1/7710-0430 Anschaffungen Fahrradtourismus	14.600,00	14.600,00	10.000,00	Laut Gespräch mit Herrn Erasmus (Zukunftsraum Thayaland) gibt es derzeit keine positive Rückmeldung der Förderstellen; seitens des Zukunftsraumes soll Anfang Oktober eine Entscheidung bezüglich des Ankaufs getroffen werden - Finanzierung voraussichtlich über die Kleinregion
Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs - Messen	11.000,00	11.000,00		Ferienmesse: 3.200,00 (Messekosten), + 2.500,00 (Personalkosten) >= Summe 5.700,00, Waldviertel Pur: 2.400,00 (Messekosten), + 2.200,00 (Personalkosten) >= Summe 4.600,00, Sonst. 700,00 (Grundlage: GR-Beschluss, Punkt 6 a) und Punkt 6 b) vom 26.04.2018)
Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen 1/7710-7280 Innenstadtbelebung	100.000,00	100.000,00	100.000,00	
Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen 1/7710-7760 Subventionen an Unternehmungen	53.800,00	53.800,00	15.000,00	Details siehe gesonderte Liste; Einnahmen 20.000,00 von "City Park Immobilien" GmbH (Dr. Frasl) für die Erarbeitung eines Stadtmarketingkonzeptes
Campingplatz 1/8960-6100 Instandhaltung der Anlage	8.100,00	8.100,00	3.400,00	Diverse Ankäufe aus Lagerhauskatalog "Garten & Freizeit", (siehe Beilagen) Austausch Außenleuchten und Montage Infrartheizung (Grundlage: Berger, Angebot Nr. 1800176)
Zwischensumme	237.000,00	237.000,00	128.400,00	

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		Im Voranschlag nicht berücksichtigt.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
StR Alfred Sturm				
6121-6110 Wiederherstellung nach Katastrophenschäden	15.000,00	30.000,00		Einnahmen: 50% IVW3 ANMERKUNG: Finanzbedarf nicht 30.000,00 sondern 15.000,00
6121-6111 Instandhaltung Feldwege	20.000,00	20.000,00		u.a. Schlaglöcher ausbessern, Wege freischneiden, Begleitgräben räumen, Mulcharbeiten (bei 3 Zyklen) ca. EUR 9.000,-
6121-6111 Feldwegabschnitte asphaltieren (Dimling)	30.000,00	30.000,00	30.000,00	Wegsteilstücke, Lückenschlüsse (L = ca. 375 m, B= 3,50 m)
6121-6111 Feldwegabschnitte Doppelte Spritzdecke	27.500,00	27.500,00		Wünsche OVS - Götzles Hoflussweg ca. 800 m
6121-6111 Feldwegabschnitte asphaltieren	56.400,00	56.400,00	56.400,00	Wünsche OVS - Kl.Eberharts Asphaltierung Mühlgrabenweg ca. 700 m
6121-6111 Feldwegabschnitte sanieren (auffräsen KRC-Belag)	11.300,00	11.300,00	-	Waidhofen Verbindungsweg Mühlen&Höfe - B5-Begleitweg ca. 750 m2 ANMERKUNG: In der Besprechung am 12.11.2018 wurde festgelegt, diese Position NICHT zu streichen (Bedeckung durch Strukturmittel des Landes)
6121-6111 Feldwegabschnitte Doppelte Spritzdecke				Wünsche OVS - Götzles Bergweg ca. 250 m
6121-7200 Interne Vergütungen Instandhaltung Feldwege	20.000,00	20.000,00		u.a. Schlaglöcher ausbessern, Wege freischneiden, Begleitgräben räumen, Asphaltwege abkehren (Kehrmassch.)
Instandhaltung Wasserläufe		10.000,00		Teilw. Abwicklung Wasserverband Thaya-Oberlauf € 10.000,00 (= 1/3 Anteil)
6390-7200 Interne Vergütungen Instandhaltung Wasserläufe	6.000,00	6.000,00	3.000,00	Im April 2017 bzw. 2018 wurden StR-Beschlüsse für externe Vergaben gefasst. Damit verbunden ist eine anteilmäßige Reduktion der internen Vergütungen.
6390-7201 Interne Vergütungen Instandhaltung Hochwasserschutz	10.000,00	10.000,00	8.000,00	Im April 2017 bzw. 2018 wurden StR-Beschlüsse für externe Vergaben gefasst. Damit verbunden ist eine anteilmäßige Reduktion der internen Vergütungen.
Öffentliche Waagen Instandhaltung maschinelle Anlagen				periodische Eichung der öffentlichen Waagen in Hollenbach und Ulrichschlag
Gesundheitsvorsorge	20.000,00	20.000,00	10.000,00	
Zwischensumme	216.200,00	241.200,00	107.400,00	

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		In Voranschlag nicht berücksichtigt.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
StR Eduard Hieß				
Subvention für Tribünensanierung, Birkenstadion Thayastraße - SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya		10.000,00		Gesamtkosten betragen € 30.000,00 - Wunsch für die Finanzierung vom SV wie folgt: 1/3 Land, 1/3 Gemeinde 1/3 SV
Subvention für Abhaltung Landesmeisterschaften in Sportakrobatik - Organisator USV Raika Dobersberg , Sektion Sportakrobatik		800,00		
Freizeitzentrum - Einrichtung einer Bankomatkasse - Stationäres Terminal (KV Fa. SIC Payment Services)	400,00	400,00		2019: Einmalige Kosten der Inbetriebnahme in Höhe von EUR 100,00 u. Jahrespauschale Betriebskosten in Höhe von ca. EUR 250,00. Ab 2020: jährlich wiederkehrende Jahrespauschale der Betriebskosten in Höhe von ca. EUR 250,00.
Schilffitanlage Ulrichschlag - Überprüfung gemäß Seilbahnüberprüfungsverordnung 2013 durch akkreditierte Prüfstelle - TÜV Austria (Auflage vom Land NÖ DI Pözl) (Kostenanfrage bei TÜV Austria - mündliche Kostenauskunft erhalten).	3.000,00	3.000,00		Technische Überprüfung der gesamten Schilffitanlage samt Kinderlift
Mehrzweckhalle - Reparaturverglasungen an 2 großen Fenstern - Sonderformen (KV Fa. Glas Lunzer)	5.000,00	5.000,00	5.000,00	
Sportplatz Thayastraße - Sanierung Stützmauer (KV Fa. Eco u. Fa. Koller-Pfeiffer)	9.600,00	9.600,00	9.600,00	Bereits im VA 2018 vorgesehen, jedoch nicht zur Ausführung gelangt
Mehrzweckhalle - Sanierung Aussenfassade - Putzausbesserungsarbeiten, Reinigung und Färbelung (KV Fa. Müllner)	34.200,00	34.200,00	34.200,00	BGM: evtl. nur Nordseite 1/3 = 12.000,00 - 14.000,00 (Empfehlung Fa. Müllner)
Freizeitzentrum - Errichtung eines Abfahrtsweges (für Rollstuhl, Kinderwagen usw.) vom Kassenbereich in Außenanlage (KV Fa. Konti)	27.000,00	-	27.000,00	Barrierefreiheit - vermehrt Badegäste mit Handikap (Elektrorollstuhl)
Feuerwehrangelegenheiten allgemein: Erhöhung der Basissubvention um ca. 40 % ab 01.01.2019	37.700,00	37.700,00		Erhöhung der Basissubvention um ca. 40 % gemäß Besprechung vom Juli 2018 Bgm. Altschach, StR. Hieß und Kommandant Bartl (siehe Beilage) Basissubvention 2018 EUR 27.750,00, Basissubvention ab 2019 EUR 37.630,00 (Erhöhung beträgt ca. EUR 9.880,00 für alle Feuerwehren) Derzeit noch kein aktueller Gemeinderatsbeschluss vorhanden.
FF Matzles Auslieferung HLF1-W Dezember 2018 Bezahlung im März 2019 lt.Rücksprache mit Kdt E.Burggraf am 17.09.2018 keine weiteren Wünsche für 2019-2023 lt.Kdt.	38.000,00	38.000,00		GR-Beschluss vom 31.08.2017, Punkt 6 der Tagesordnung (Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines HLF1-W). Im Voranschlag 2018 für Ankauf einen Gesamtbetrag von EUR 38.000,00 vorgesehen und im Voranschlag 2018 als Einnahme/Ausgabe für die anfallende Mehrwertsteuer den Betrag von EUR 25.634,37 veranschlagen.(siehe Beilage)
DOERN - Instandhaltung von Gebäuden		13.000,00	10.000,00	EUR 3.000,- Vorplatzversiegelung Götzles (lt. OV aus pers. Gründen 2018 nicht umgesetzt); EUR 10.000 für Sanierung Dorfhaus Dimling lt. Vorsitzenden des Ausschusses kann man 10.000,00 für Dimling auf 2020 schieben (Bespr. am 02.10.2018)
DOERN - Mitgliedsbeiträge	-	1.500,00		Durchläufer, Förderung Dorferneuerungsprogramm Ulrichschlag
DOERN - Subventionen		3.300,00		3000,- für Treibstoffe, 300,00 für diverse Projekte Altwaidhofen
Zwischensumme	154.900,00	156.500,00	85.800,00	

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		In Voranschlag nicht berücksichtigt.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
StR Ing. Martin Litschauer				
Instandhaltung Straßen und Gehsteige - Asphalt	82.000,00	82.000,00		Badgasse (Grundabtretung Wurmbrand) EUR 2.000,- Altweidhofen Fußwegabschnitt von L59 zu Thayabrücke EUR 4.000,- Vestenötting Str.-Stützmauer (Höhe Resl) Gefahr im Verzug EUR 50.600,- Gehsteige - Sanierungen u. Lückenschlüsse geschätzt EUR 10.000,- Asphaltflächen ergänzen geschätzt EUR 15.400,- ohne Baumkataster, ohne VB-Aufzug, ohne Mulcharbeiten (bei 3 Zyklen) ca. EUR 11.500,- incl. Ust.
Instandhaltung Straßen und Gehsteige - Patchmatic (3 Wochen)	65.000,00	65.000,00	35.000,00	
Instandhaltung Straßen und Gehsteige - Fugenverguss 2 - 3 Tage)	8.500,00	8.500,00		
Pyhra - Zufahrt Liegenschaft	3.000,00	3.000,00		StR-Beschluss v. 05.07.2018: BV Spitzer Thomas
Appelstraße - BV Morscher-Litschauer	5.000,00	5.000,00		Straßenplanung + Höhenangaben in der Natur für Infrastruktur (EVN Strom+Gas, Straßenbeleuchtung, WVA-Verlängerung) Höhen f. Garagenzufahrt und straßenseit. Einfriedung
Hollenbach - Asphalt-Verlängerungen Siedlungsstraßen	17.100,00	17.100,00	3.600,00	Hollenbach 103, Jetschko Straße Bereich Zufahrt u. Zugang EUR 3.600,- Hollenbach 117, Mayer G. (Brennerei) Verlängerg. Straße EUR 13.500,-
BB WEST - Asphalt-Verlängerung Am Stadtteich	12.500,00	12.500,00	12.500,00	Bereich Prokupek - sauber&stark (ehem. Babun) EUR 16.800,-
Schlagles - Zufahrt asphaltieren	3.600,00	3.600,00		Onr. 3 - Hauszufahrt Holler
				ANMERKUNG: Obig angeführte Beträge ergeben eine Gesamtsumme von 196.700,00. Zum Vergleich VA 2018: 104.500,00
Solarbeleuchtung Hohlweg Loretostraße - Manz-Siedlung	5.950,00	6.000,00		2 (von 4; 2017 - 2020) Teilzahlungen an eww ag
Gemeindestraßen - Instandhaltung Auspflanzung: Stadt 13.300,00 KGs 5.550,00	18.850,00	18.900,00		
Park- und Gartenanlagen diverse Inseln und Baumnachpflanzungen	3.000,00	3.000,00		
Instandhaltung der Parkanlagen - Baumkataster Pflege (Totholz und Fällungen)	10.000,00	10.000,00	5.000,00	ANMERKUNG: Zu hinterfragen Vergabe an Externe - unbedingt notwendig bzw. können diese Leistungen intern erbracht werden
Instandhaltung der Parkanlagen - Baumkataster Wurzelstockfräsen	1.000,00	1.000,00		
Instandhaltung der Parkanlagen - Baumkataster Baumprüfungen (Österr. Bundesforste)	10.000,00	10.000,00	4.000,00	
Grünraumpflege - Mulchen (Aufteilung)	31.500,00	31.500,00		
Grünraumpflege - Mähen, Heckenschneiden, Laubrechen	56.000,00	56.000,00		
Abfallkorbtour	42.000,00	42.000,00		
Unkrautbekämpfung (Steinreiniger: 1.875 l/Jahr à € 8,94 = 16.762,50)	17.000,00	17.000,00		ANMERKUNG: Ersatz für bisherigen Einsatz von glyphosathaltigen Spritzmitteln
Gestaltung Schimmelpark 9 Stück neue Bänke á ca. 650,00 = 5.850,00 Sanierung der Pflasternischen 2 Mann 1 Tag pro Nische = 592,00 x 9 = 5328,00 Material pro Nische ca. 50,00 = 450,00 Ankauf von Spielgeräten ca. 10.000,00	22.000,00	22.000,00	22.000,00	
Blumenschmuckwettbewerb "Weidhofen blüht auf" Preisgeld 300,00-200,00-100,00 Siegerplaketten 350,00	950,00	1.000,00		
FUHRPARK - Ersatzbeschaffung	100.000,00	100.000,00	33.500,00	ANMERKUNG: In der Besprechung am 12.11.2018 wurde festgelegt, diese Position anstelle von 50.000,00 nur um 33.500,00 zu kürzen; zur Bedeckung werden Restbetrag (16.500,00) der Strukturmittel des Landes verwendet

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		In Voranschlag nicht berücksichtigt.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
Fuhrpark - Hydromeißel für Minibagger Takeuchi (hauptsächlich am Friedhof verwendet)	3.600,00	3.600,00		ANMERKUNG: wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses für Bestattung in seine Liste aufgenommen. Mit der Umsetzung des WiHof Konzeptes wurden alle Fahrzeuge des Wirtschaftshofes auf der Haushaltsstelle Fuhrpark zusammengefasst und sind diese daher dem WiHof zugeordnet.
ARBEITSKLEIDUNG (Tausch, 3 Jahre)	1.000,00	1.000,00		
ARBEITSSCHUHE (Tausch, 2 Jahre)	3.500,00	3.500,00		
BAUHOF + GÄRTNER - Ankauf von Kleinwerkzeug u. Geräte	6.000,00	6.000,00		
WASSERWERK MASCHINEN - Ankauf (excl. Ust) von Kleinwerkzeug u. Geräte	4.000,00	4.000,00		
BAUHOF / WIRTSCHAFTSHOF - RÜCKLAGE	20.000,00	20.000,00		
WVA Waidhofen - Wasseraufbereitung Thayalände Sanierung des Elektroverteilers	6.700,00	6.700,00		
Leitungskataster - Wartung	7.000,00	7.000,00		Jährliche Einpflege (2/3 ABA, 1/3 WVA)
ABA Waidhofen Indirekteileiterkataster	7.000,00	7.000,00		
ABA Waidhofen - für Unvorhersehbares (erforderl. Aufschließungen, wasserrechtl. Bescheidaufarbeitg, ...)	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
Zwischensumme	598.750,00	598.900,00	140.600,00	

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		In Voranschlag nicht berücksichtigt.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
StR Melitta Biedermann				
Festival Aufhorchen Angespertes Geld (EUR 25.000,-) von Voranschlägen 2017 und 2018 laut Gespräch mit Bürgermeister und Vizebürgermeister	50.000,00	50.000,00		
Stadtmuseum - Anstreicherarbeiten an straßenseitig gelegenen außenseitigen Fensterflügel, jedoch beidseitig und samt Stockgitter (Beilage: KV Müllner, Nr. 18-00544)	6.400,00	6.400,00		
Stadtmuseum - Malerarbeiten an Fassade - Seite Schadekgasse (Beilage: KV Müllner, Nr. 18-00545)	7.100,00	7.100,00		
Stadtmuseum - Fensterreinigung im 1. Stock (Beilage: Angebot Maschinenring, Nr. 318S1005884)	1.900,00	1.900,00		
Stadtmuseum - Personalkostenersatz	25.000,00	25.000,00		ANMERKUNG: Ab 2016 Personalkosten von 20.000,00 auf 25.000,00 erhöht, im Gegenzug Pos. Ankauf von Einrichtung, Instandhaltung, Sonstige Ausgaben im Gesamtausmaß von 15.000,00 auf 10.000,00 reduziert
Stadtsaal - Reparaturverglasung mit Isolierglas 3-fach (Beilage: Angebot Glas Lunzer, Nr. 25337)	2.100,00	2.100,00		
Pyhra - Instandsetzung Marterl (Beilage: Kostenschätzung Reissmüller, Nr. 1560978)	8.300,00	8.300,00	8.300,00	
Kapelle Dimling - Restaurierung Eingangstor (Beilagen: lt. Protokoll Ortsvorsteherwünsche - Dimling, Seite 3 von 5; Kostenschätzung Tischlerei Peneder, ~300,00 zuzgl. evtl. Malerarbeiten)	500,00	500,00		
Allegro Vivo	4.100,00	4.100,00		
Blasorchester - Anschaffung Baritonsaxophon (Beilage: lt. Subventionsansuchen vom 24.09.2018)	5.000,00	5.000,00		
Ankauf einer Skulptur im Rahmen des Steinbildhauer-Symposiums	6.000,00	6.000,00	6.000,00	
Errichtung von 5 Punktfundamenten für Steinskulpturen auf Nordpromenade (Beilage: lt. Kostenschätzung von Ing. Lamatsch und WHL Bittermann vom 17.10.2017)	2.500,00	2.500,00	2.500,00	Interne Vergütungen ca. 1500,00 EUR, Fremdleistungen 800,00
Spielplatz "Karl Höfner-Straße" - Ankauf einer Doppelschaukel mit Brett u. Kleinkindsicherheitsschaukel (KV Fa. Linsbauer)	1.100,00	1.100,00		Mehrfache Wunschkäußerung von Bürgern der Siedlung
Spielplatz "Karl Höfner-Straße" - Ankauf einer Balkenwippe 2-sitzig (KV Fa. Linsbauer)	500,00	500,00		Mehrfache Wunschkäußerung von Bürgern der Siedlung
Kindergarten I - Einbau einer Synchronsteuerung bei den zwei vorhandenen Lichtkuppeln (KV Fa. Zach)	1.800,00	1.800,00		Bei beiden Lichtkuppeln fehlt die Synchronsteuerung. Beide Lichtkuppeln sind jeweils mit zwei Antrieben ausgestattet - wenn ein Antrieb ausfällt, hat dies die Zerstörung der Lichtkuppel zur Folge.
Kindergarten II - Ankauf einer Räuberhütte (KV Fa. Wehrfritz)	2.500,00	2.500,00		Ersatz für ein komplett desolates Spielgerät - wurde bei Überprüfung beanstandet und bereits entfernt
Kindergarten I - Ankauf eines Wackelstegs (KV Fa. Linsbauer)	1.800,00	1.800,00		Ersatz für ein komplett desolates Spielgerät - sehr hohe Reparaturkosten
Kindergarten III - Ankauf von Stapelhilfen für Bälle - Fahrbare Ständer (2 Stk.)	500,00	500,00		
Kindergarten I - Erneuerung der Sitzbezüge in den Kindersitzecken in allen 5 Gruppen (KV Fa. Müllner)	5.500,00	5.500,00	5.500,00	sehr starke Verschmutzung und Abnutzung - diverse Flecken lassen sich nicht mehr entfernen (unhygienisch)
Kindergarten III - Ankauf eines Gymnastik-Sets (Sicherheitshütchen, Ringe und Halterungen)	300,00	300,00		
Kindergarten I - Ankauf einer Schaukel (KV Fa. Linsbauer)	1.500,00	1.500,00		
Kindergarten II - Ankauf eines Kopiergerätes (event. Rücknahmegerät von Fa. Hartl)	1.500,00	1.500,00		Lt. Servicetechniker von Fa. Konica-Minolta ist beim derzeitig in Verwendung stehende Gerät ein weiteres Service sehr kostenintensiv, teure Ersatzteile erforderlich, ein Austausch auf ein neueres Kopiergerät wäre als sinnvoll zu erachten.
Musikschule - Miete für Stadtsaal für 2 Veranstaltungen	1.200,00	1.200,00		
Musikschule - Instandsetzung-Reparatur einer (kostenlos übergebenen) Violine	1.000,00	1.000,00		
Musikschule - Jährliche Wartungskosten für das neue Musikschulverwaltungsprogramm EDWIN	600,00	600,00		
Musikschule - Ankauf eines Musikhocker	300,00	300,00		Für Violoncello und Harfen Unterricht
Musikschule - JBL Charge 3 Bluetooth Lautsprecher	150,00	150,00		
Musikschule - Ankauf von 7 Stk. Venta Luftwäscher (Luftbefeuchter)	1.400,00	1.400,00		Klaviere leiden unter der Hitze in den Unterrichtsräumen - bei der Klavierwartung wird auf die Raumluftproblematik vom Techniker hingewiesen.
Musikschule - Ankauf von 14 Stk. Ventilatoren	500,00	500,00		
Musikschule - Ankauf eines Sopransaxophons (KV Fa. Schagerl)	1.500,00	1.500,00		
Musikschule - Ankauf einer Kirchenorgel/Sakralorgel (KV Fa. Reisinger)	5.500,00	5.500,00		
Musikschule - Ankauf einer Steirischen Harmonika (Fa. Schwarz)	3.000,00	3.000,00		
Musikschule - Ankauf einer Yamaha Trompete (KV Fa. Schwanzer)	600,00	600,00		

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		In Voranschlag nicht berücksicht.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
Musikschule - Ankauf einer Harfe inkl. von 10 Stk. Haltonklappen (KV Fa. Klangwerkstatt)	2.200,00	2.200,00		
Musikschule - Ankauf eines Fagott inkl. eines Balancehalters (KV Fa. Votruba Musik)	5.800,00	5.800,00		
Musikschule - Ankauf einer 3/4-Gitarre inkl. Transporttasche	200,00	200,00		
Musikschule - Ankauf eines gebrauchten Schlagzeugs mit Zubehör (Familie aus Waidhofen)	900,00	900,00		
Musikschule - Ankauf von 5 Stk. Klebemikros für Gitarren (KV Fa. Nicholas Egg)	900,00	900,00		
Musikschule - Ankauf von 5 Stk. Clipmikros für Bläser (KV Fa. Christian Eibl)	1.200,00	1.200,00		
Musikschule - Ankauf eines Recordinggerätes	400,00	400,00	20.000,00	Gesamtankauf 24.550,00
Zwischensumme	163.250,00	163.250,00	42.300,00	

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Bezeichnung	FINANZBEDARF		In Voranschlag nicht berücksicht.	Anmerkungen
	gesamt	VA 2019		
StR Franz Pfabigan				
OV Hollenbach 2019 Buswartehaus bei Wenzl "KG Hollenbach: Errichtung eines Buswartehauses bei Haus Dipold Hollenbach Nr. 90 lt. OV Böhm (KV "Der Schnitzer" Dangl Konrad, 3830 Nonndorf 25 v. 29.09.2018 brutto EUR 4.708,96) Angebot Fa.Reißmüller Anbot v. 27.9.18 Material und Zuschchnitt (Holz) EUR 1.607,40 (inkl.Farbe jedoch ohne streichen und ohne Montage) Angebot Fa. Koller-Pfeiffer v. 25.9.18 (Spengler-und Dachdeckerarbeiten EUR 1.295,88) inkl. Montage (Gesamtkosten brutto EUR 2.903,28)	5.000,00	5.000,00		Besichtigung vor Ort am 21.9.2018, OV Böhm, Strm.Stellv.Blaunsteiner,Hr.Tauber Postautodienst, Ing. Lamatsch, StR Pfabigan, Bauer M..Lt.OV Böhm wird nach Rücksprache mit Dorferneuerungsverein der Unterbau und die Betonplatte durch den Dorferneuerungsverein Hollenbach hergestellt und die Kosten dafür werden vom Dorferneuerungsverein übernommen
OV Dimling Für die Instandhaltung des Buswartehauses wird in den nächsten 5 Jahren mit rund EUR 200,00 gerechnet (Ankauf Farbe und streichen)	500,00	500,00		
Taxilösung für Rollstuhlfahrer (siehe beil.Schreiben) Betrag ?????				ANMERKUNG: Es wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses kein konkreter Betrag ausgewiesen
Sanierung Friedhofsmauer Fa. Reißmüller Fa. Krenn	51.000,00	31.000,00	31.000,00	
Sanierung Friedhofskapelle Fa. Peneder, Turmfenster 9.300,00 Fa. Pfeiffer, Spenglerarbeiten 500,00	9.800,00	9.800,00	9.800,00	
Friedhof Waidhofen - Teilweise Erneuerung der Wasserleitung lt. Kostenschätzung Wasserwerk	2.800,00	2.800,00		
Bestattung Hydromeißel für Bagger	3.600,00	0,00		ANMERKUNG: Mit der Umsetzung des WiHof Konzeptes wurden alle Fahrzeuge des Wirtschaftshofes auf der Haushaltsstelle Fuhrpark zusammengefasst und sind diese daher dem WiHof zugeordnet und in zuständiger Liste ergänzt.
Zwischensumme	72.700,00	49.100,00	40.800,00	

Voranschlagserstellung 2019 - ordentlicher Haushalt

Ressortverantwortlicher	FINANZBEDARF		In Voranschlag nicht berücksicht.
	gesamt	VA 2019	
StR Thomas Lebersorger	186.958,26	179.200,00	40.000,00
Vzbgm. Gottfried Waldhäusl	237.000,00	237.000,00	128.400,00
StR Alfred Sturm	216.200,00	241.200,00	107.400,00
StR Edi Hieß	154.900,00	156.500,00	85.800,00
StR Martin Litschauer	598.750,00	598.900,00	140.600,00
StR Melitta Biedermann	163.250,00	163.250,00	42.300,00
StR Franz Pfabigan	72.700,00	49.100,00	40.800,00
Gesamt	1.629.758,26	1.625.150,00	585.300,00

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme eines Darlehens

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Umbau Wirtschaftshof“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 257.400,00 erforderlich. Für dieses Darlehen hat das Amt der NÖ Landesregierung am 16. Oktober 2018 beschlossen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Aufnahme eines Kredites in der Höhe von EUR 234.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Umbau Wirtschaftshof“ einen Zinsenzuschuss von höchstens 3 % zu gewähren und für diesen Kredit die Haftung gemäß § 1356 ABGB zu übernehmen. Für den Differenzbetrag wurde bereits ein Ansuchen für einen Zinsenzuschuss beim Amt der NÖ Landesregierung gestellt.

Nachstehende Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten
 UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien
 Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
 BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien
 Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien
 Austrian Anadi Bank AG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Oberbank AG, 3910 Zwettl

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 06.12.2018 09.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die BAWAG P.S.K. AG hat mitgeteilt, dass sie diesmal kein Offert legen können. Die Raiffeisenlandesbank und die Oberbank AG haben kein Angebot abgegeben.

Die Aufstellung der Gesamtkosten ergab folgendes Ergebnis:

Austria Anadi Bank AG **9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 5**

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,50 % = 0,50 %
 Zinsberechnung klm/360, Gesamtkosten EUR 267.124,49

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG **3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,59 % = 0,59 %
Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten EUR 268.709,81

Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,65 % = 0,65 %
Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten EUR 269.855,38

Volksbank Niederösterreich AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,80 % = 0,80 %
Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten EUR 272.729,60

Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,79 % = 0,79 %
Zinsberechnung klm/360, Gesamtkosten EUR 272.764,66

UniCredit Bank Austria AG
1020 Wien, Rothschildplatz 1

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,94 % = 0,94 %
Zinsberechnung klm/360, Gesamtkosten EUR 275.675,28

Die Angebote der Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya eGen, UniCredit Bank Austria AG und der Austria Anadi Bank AG waren wegen der nicht ausschreibungskonformen Zinsberechnung (klm/360 statt 30/360) auszuscheiden.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,59 % = 0,59 %

Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,65 % = 0,65 %

Volksbank Niederösterreich AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22

6-Monats-Euribor -0,258 % (07.11.2018), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,80 % = 0,80 %

Rückzahlungsvergleich:

Bei einem Basiszinssatz von 0,000 % (6-Monats-Euribor -0,258 % 07.11.2018 mind. 0,000 %) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten	268.709,81
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	269.855,38
Volksbank Niederösterreich AG, Waidhofen/Th.	272.729,60

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 257.400,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Umbau Wirtschaftshof“ bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 zu den Bedingungen des Angebotes vom 27.11.2018, mit 0,59 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor - 0,258 % vom 07.11.2018 mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Annahme der Fördervereinbarung Regionalförderung, Projekt EURO FIT: Waidhofen an der Thaya Betriebsgebiet Nord-West, Ausbaustufe 1

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2018, Punkt 11 der Tagesordnung, wurden die Bauleistungen für Straßenbau, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage für das Betriebsgebiet Nord-West zur Aufschließung der Liegenschaften Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a. d. Thaya und Dr. Reinhold Frasl (Baumarkt und die unmittelbar anschließende Fachmarktzeile der Thayapark Immobilien GmbH) vergeben.

Das Land Niederösterreich hat die ecoplus GmbH mit der Vergabe von Regionalfördermitteln des Landes Niederösterreich betraut. Die ecoplus Richtlinien für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich haben Gültigkeit ab dem 01.01.2018 und sind bis 31.12.2020 befristet.

Ziel der regionalen Infrastrukturförderung in Niederösterreich ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stärkung der Regionen, insbesondere der entwicklungs- und strukturschwachen Gebiete des Landes.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden u.a. schwerpunktmäßig Betriebsgebiete, Gewerbe- und Wirtschaftsparks gefördert.

Auf Initiative von StADir.-Stv. Gerhard Streicher wurden die Förderung und der Förderumfang mit der ecoplus GmbH abgeklärt. Es werden Baukosten für den Straßenbau und der Errichtung der Straßenbeleuchtung sowie Planungs-, Bauaufsichts- und Koordinierungskosten gefördert. Die Förderung besteht in der Gewährung eines zinslosen Darlehens mit einer Laufzeit von 13 Jahren, wobei 3 Jahre tilgungsfrei sind, in der Höhe von 1/3 der förderbaren Kosten.

Mit 10.08.2018 wurde über die ecoplus GmbH um die Förderung von Regionalfördermitteln angesucht. Nach Empfehlung des Aufsichtsrates der ecoplus GmbH wurde am 16.10.2018 die Förderung von der Landesregierung genehmigt. Die entsprechende Fördervereinbarung wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 25.10.2018, Zahl WST3-F-5032110/001, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie zur vorbehaltlosen Annahme übermittelt. Auf Basis eines förderfähigen Investitionsvolumens von EUR 276.951,00 inkl. USt. wurden Regionalfördermittel in der Höhe von EUR 92.317,00 bewilligt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 27.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Fördervereinbarung, WST3-F-5032110/001-2018 der ecoplus GmbH genehmigt:

“Betrifft

Fördervereinbarung Regionalförderung

Projekt: "EURO FIT: Waidhofen/Th. Betriebsgebiet Nord-West, Ausbaustufe 1 "
(BZL 2289 – WST3-F-5032110/001-2018)

Sehr geehrter Herr STADir.-Stv. Streicher!

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das oben angeführte Projekt nach Empfehlung des Aufsichtsrates der ecoplus GmbH am 16.10.2018 von der NÖ Landesregierung genehmigt wurde.

Auf Basis eines förderfähigen Investitionsvolumens von € 276.951,00 inkl. USt. wurden Regionalfördermittel in Höhe von € 92.317,00 (Förderart: zinsenloses Darlehen - Laufzeit 13 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei, Tilgung gemäß Darlehensvertrag) bewilligt; dies entspricht einer Förderquote von 33,33 %.

Grundlage für die Förderung ist, dass das Projekt auf Basis der ecoplus-Förderrichtlinien für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich, wie eingereicht und im beiliegenden Projektdatenblatt (Anhang 1) beschrieben, realisiert wird. Sollten sich Änderungen insbesondere hinsichtlich Durchführungszeitraum und Aufteilung der Projektkosten ergeben, sind diese im Vorfeld unverzüglich der ecoplus GmbH mitzuteilen und von dieser zu genehmigen.

Die Auszahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist und nachfolgende **Auflagen, Bedingungen und Empfehlungen** erfüllt werden.

Auflage (vor Abschluss des Projektes zu erfüllen):

- Der Projektträger hat die "Allgem. Verpflichtungen des Empfängers von Regionalfördermitteln in Niederösterreich" einzuhalten. (Anhang 2).
- Der Projektträger hat bis zur Fertigstellung des Projektes mindestens einmal jährlich bzw. gemeinsam mit jeder Abrechnung einen Projektbericht zu erstellen und der ecoplus GmbH zu übermitteln (Anhang 4).

Der Projektträger nimmt mit seiner Unterschrift zur Kenntnis, dass Zusatzförderungen aufgrund von Kostenüberschreitungen bzw. Mehrkosten ausgeschlossen sind.

Sollte sich das förderfähige Investitionsvolumen reduzieren, so werden die Regionalfördermittel im aliquoten Ausmaß gekürzt.

Die Fördermittel werden storniert, wenn das Projekt nicht innerhalb von zwei Jahren ab geplantem Projektstart begonnen bzw. nicht innerhalb von zwei Jahren ab vereinbarten Fertigstellungstermin abgeschlossen und abgerechnet wird.

Abwicklungsprocedere:

- Die Prüfung der Abrechnung erfolgt durch die ecoplus GmbH anhand von Originalrechnungen und Zahlungsbestätigungen sowie Kontoauszügen.
- Sollten im Zuge der Abrechnung keine Originalbelege vorgelegt werden können, muss folgender Hinweistext auf jeder elektronischen bzw. PDF-Rechnung mitgedruckt werden:
„Dieser Beleg wird zur Förderung bei ecoplus eingereicht (EZL 2636)“.
- Bei jeder Abrechnung ist die Rechnungsaufstellung (Anhang 5) zu verwenden.
- Die Endabrechnung hat bis spätestens 3 Monate nach Projektende bei der ecoplus GmbH einzulangen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Veranlassung der ecoplus GmbH durch die Abteilung WST3.

Wir ersuchen Sie diese Fördervereinbarung bis spätestens 26.11.2018 an die ecoplus GmbH, Abteilung Finanzkontrolle, Niederösterreichring 2, 3100 St. Pölten, zu retournieren. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Finanzkontrolle der ecoplus GmbH unter der Tel. 02742/9000-19760 oder 19761 gerne zur Verfügung.

Anhang:

(alle Dokumente finden Sie auch im Internet unter: <http://www.ecoplus.at/formulare-richtlinien>)

1. Projektdatenblatt - Fördergegenstand
2. Allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Regionalfördermitteln in Niederösterreich
3. ecoplus Richtlinie
4. Projektbericht
5. Rechnungsaufstellung

Kopie: ecoplus GmbH, Abteilung Finanzkontrolle

Der/Die Fördernehmer/in erklärt vorbehaltlos diese Fördervereinbarung mit allfälligen Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen sowie den Beilagen (insb. Anhang 1 bis 3) anzunehmen.

Der/Die Fördernehmer/in ermächtigt die ecoplus GmbH und das Amt der NÖ Landesregierung projektbezogene Angaben und Darstellungen EDV-mäßig zu erfassen und zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Weiters erklärt sich der/die Fördernehmer/in bereit (sofern technisch möglich) eine seitens der ecoplus GmbH zur Verfügung gestellte Bau- bzw. Erinnerungstafel am geförderten Projekt anzubringen.

ANHANG 1)**PROJEKTDATENBLATT****A) Projektträger**

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

B) Kurzbeschreibung des Projektes

Ziel des Projektes ist die Erweiterung des bestehenden Betriebsgebiet Nord-West in der Thayapark-Straße. Projektträger ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Angestoßen durch gemeinsame Expansionspläne von Raiffeisen Lagerhaus und der Thayapark Immobilien GmbH (Fachmarktzeile), wurde bereits im Jahr 2015 seitens der Stadtgemeinde mit Planungen zur Erweiterung des Betriebsgebietes Nord-West in der Thayapark-Straße begonnen. Das Raiffeisen Lagerhaus möchte neben dem bestehenden Baumarkt (Handelsgewerbe) auch zusätzlich die Flächen für ihre Gewerbe wie die Zimmerei, Dachdeckerei und Spenglerei großzügig erweitern. Die Thayapark Immobilien GmbH möchte zudem im Rahmen einer Fachmarktzeile weitere Flächen für Gewerbe und Handel zur Verfügung stellen. Durch diese beiden Projekte sollen in Summe 30-50 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Um die neuen Flächen verkehrstechnisch zu erschließen, wurde bereits im Jahr 2018 der Kreisverkehr adaptiert (nicht Bestandteil des vorliegenden RF-Projektes). Angeschlossen an den Nord-Ast des Kreisverkehrs soll nun eine Straße errichtet werden, die zur Anbindung der dortigen Ansiedlungsflächen dient. Durch die neue Aufschließungsstraße besteht durch die Weiterführung im Norden und die Anbindung an das Landesstraßennetz zukünftig auch die Möglichkeit, im Rahmen einer 2. Ausbaustufe das Betriebsgebiet zu erweitern. Die dafür benötigten Flächen sind bereits größtenteils im Eigentum der Stadtgemeinde.

Zu den förderfähigen Investitionskosten des Projektes zählt zunächst die Errichtung der Aufschließungsstraße sowie Errichtung einer Straßenbeleuchtung mit LED-Lichtpunkten. Zusätzliche Kosten umfassen die Planungen sowie die Bauaufsicht.

Dem Projekt gingen Beratungsgespräche mit ecoplus, Geschäftsfeld Investorenservice, voraus.

C) Investitions- bzw. Ausgaben- und Finanzierungsplan

(in €, inkl. MWSt.)

1. Investitionsplan:

A) Planungskosten Aufschließungsstraße	2.400,00
B) Baukosten Aufschließungsstraße	227.920,00
C) Baukosten Straßenbeleuchtung	37.992,00
D) Kosten Bauaufsicht, Bau- und Planungscoordination	8.639,00
Summe insgesamt	276.951,00

2. Finanzierungsplan:

Eigenmittel	184.634,00
Regionalfördermittel Darlehen ¹⁾	92.317,00
Summe insgesamt	276.951,00

1) Basis für die Höhe der Regionalfördermittel ist die Summe der förderfähigen Kosten. Die Förderung beträgt 33,3 %.

D) Durchführungszeitraum (innerhalb dessen Leistungen erbracht und dafür anfallende Kosten anerkannt werden können):

- **Projektbeginn** (Datum der ersten Bestellung bzw. Auftragserteilung): 15.08.2018
- **Projektende** (Datum der Bezahlung der letzten Rechnung): 31.12.2019

ANHANG 2)**Allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Regionalfördermitteln****1. Informationserteilung und Überprüfung****1.1 Informationserteilung durch den/die AntragstellerIn bzw. FördernehmerIn**

Der/die AntragstellerIn bzw. der/die FördernehmerIn verpflichtet sich, den Organen der ecoplus GmbH und des Landes Niederösterreich und den von diesen Beauftragten jederzeit über deren Aufforderung Informationen für allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.

1.2 Informationseinholung durch die ecoplus GmbH

Der/die AntragstellerIn bzw. der/die FördernehmerIn ermächtigt die ecoplus GmbH, die zur Bearbeitung seines Förderaktes erforderlichen Daten und Auskünfte über sich und sein Unternehmen einzuholen. Gleichzeitig ermächtigt der/die AntragstellerIn bzw. der/die FördernehmerIn die involvierten Kreditinstitute, Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater, der ecoplus GmbH sachdienliche Auskünfte zu erteilen und entbindet insoweit die Genannten von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der ecoplus GmbH.

1.3 Kontrolle

Der/die FördernehmerIn verpflichtet sich, den Organen der ecoplus GmbH und des Landes Niederösterreich und den von diesen Beauftragten, sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Projekts zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die FördernehmerIn auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von involvierten Kreditinstituten zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Kontrollen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht bis 10 Jahre nach Genehmigung der Endabrechnung durch die ecoplus GmbH.

2. Rückforderung/ Einstellung der Förderung

Der/die FördernehmerIn ist verpflichtet, über Aufforderung der ecoplus GmbH, die gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuerstatten, wenn

- a) die ecoplus GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde, oder
- b) der/die FördernehmerIn gegen Bestimmungen des Fördervertrages, oder der Richtlinien verstoßen hat, oder
- c) der/die FördernehmerIn Prüfungen be- oder verhindert hat, oder
- d) der/die FördernehmerIn vertraglich vereinbarte Berichte oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorgelegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat oder
- e) das Projekt grundsätzlich nicht binnen 12 Monaten ab Bewilligung begonnen oder nicht vollständig durchgeführt worden ist oder sich seine Fertigstellung um mehr als 2 Jahre gegenüber dem vereinbarten voraussichtlichen Ende der Projektdurchführung verzögert, oder
- f) den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind, oder
- g) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- h) die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht oder die vorgesehenen Bedingungen der Mindestbehaltefrist nicht erfüllt worden sind, oder

- i) die Investition in ihrer Funktionalität nicht mindestens 5 Jahre, ab Abschluss und Nutzungsfähigkeit der gesamten Investition erhalten worden ist, oder
- j) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 10 Jahren nach Ende der Projektdurchführung nicht mehr überprüfbar ist, oder
- k) die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes innerhalb von 5 Jahren ab dem Ende der Projektdurchführung wegfallen und der Betrieb nicht im Sinne des Punktes m übertragen wird, oder
- l) der Betrieb innerhalb von 5 Jahren ab dem Ende der Projektdurchführung zu anderen als zu den im Förderantrag angegebenen Zwecken geführt wird, oder
- m) das Unternehmen des/der Fördernehmers/-in oder der Betrieb, in dem die geförderten Investitionen durchgeführt worden sind, vor Ende der Projektdurchführung oder innerhalb von 5 Jahren danach ohne Zustimmung der ecoplus GmbH veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht, oder
- n) über das Vermögen des/der Fördernehmers/-in vor Ende der Projektdurchführung oder innerhalb von 3 Jahren danach ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen worden ist oder der Betrieb des/der Fördernehmers/-in dauernd eingestellt wird.

In den in lit. a, c, d, und g genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden und von Europäischen Kommission in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Referenzzinssatzes. In den übrigen Fällen ist die gleiche Verzinsung dann anzuwenden, wenn den/die FördernehmerIn ein Verschulden trifft.

Von einer Rückforderung der Förderung kann in den Fällen der Eröffnung eines Ausgleiches über das Vermögen des/der Fördernehmers/-in oder einer Veräußerung (lit. k, m und n) abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichsverfahrens bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen und Bedingungen der Fördergewährung auch weiterhin gewährleistet erscheint.

Von einer Rückforderung der Förderung kann in den Fällen der lit. h bei höherer Gewalt, außergewöhnlichen konjunkturellen und/oder saisonalen Schwankungen oder ähnlich schwerwiegenden Sachverhalten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der/die FördernehmerIn glaubhaft macht, dass die Einhaltung der vereinbarten Bedingungen unzumutbar gewesen wäre.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der oben genannten Umstände eintritt, erlischt darüber hinaus der Anspruch auf die restliche Förderung (Einstellung der Förderung)

ANHANG 3)

ecoplus Richtlinien

für die regionale Infrastrukturförderung

in Niederösterreich

1. Geltungsbereich

Die ecoplus Richtlinien für die regionale Infrastrukturförderung in Niederösterreich regeln die Vergabe von Regionalfördermitteln des Landes Niederösterreich (NÖ) ab dem 01.01.2018 und sind bis 31.12.2020 befristet.

Die Richtlinien gelten für alle Förderansuchen von Infrastrukturprojekten, mit deren Prüfung und Förderempfehlung die ecoplus Ges.m.b.H. seitens des Landes NÖ betraut wurde. Für betriebliche Investitionsprojekte gelten die "ecoplus Richtlinien für die regionale betriebliche Investitionsförderung in Niederösterreich" (SA.39888). Das jährliche Gesamtbudget beträgt rd. € 30 Mio.

Bei der Förderung einnehmenschaffender Infrastrukturen wird darauf geachtet, dass im Zuge der Vermietung von Objekten, Büroräumlichkeiten, Laboratorien u.dgl. sowie bei der Bereitstellung von Diensten keine wettbewerbsrelevante Begünstigung einzelner Unternehmungen erfolgt.

2. Zielsetzung

Ziel der regionalen Infrastrukturförderung in Niederösterreich ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stärkung der Regionen, insbesondere der entwicklungs- und strukturschwachen Gebiete des Landes. Dabei soll im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes auf die Förderung der regionalen Potenziale besonders Bedacht genommen werden, damit sowohl die Individualität der einzelnen Regionen als auch deren Vielfalt im Land Niederösterreich unterstützt wird.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen alle natürlichen und juristischen Personen in Betracht, welche die erfolgreiche Errichtung und Abwicklung bzw. den Betrieb eines Investitionsprojektes gewährleisten können. Dabei hat der Förderungswerber sämtliche für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen zeitgerecht nachzuweisen.

Ausgeschlossen im Rahmen dieser Richtlinien sind:

- Investitionsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten gem. dem Anwendungsbereich der jeweils geltenden Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- Investitionsbeihilfen für jene Beihilfenempfänger, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Förderschwerpunkte

Schwerpunktmäßig werden im Rahmen dieser Richtlinie folgende Projektkategorien gefördert (exemplarische Aufzählung):

- touristische und kulturtouristische Infrastrukturen (zB Radwege, Themenwege, Langlauf- Loipen, regionale Besucherzentren, Leit- und Informationssysteme, Museen, Theater, Kulturparks)
- Gründer-, Technologie- und Innovationszentren
- Messezentren
- Betriebsgebiete, Gewerbe- und Wirtschaftsparks inkl. die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte
- Binnenhäfen
- Regionalflugplätze bis einem durchschnittlichen Passagieraufkommen von max. 3 Mio p.a.
- Breitbandinfrastrukturen in unversorgten Gebieten

Grundsätzlich nicht förderbar sind Aufgaben der Gebietskörperschaften im Bereich der Daseinsvorsorge sowie Projekte,

- die primär kommunalen Problemlösungen dienen
- deren Finanzierung durch andere Förderungsmaßnahmen bereit abgedeckt ist

5. Förderkriterien

Förderbar sind Projekte, die vor Beauftragung der Bauarbeiten bei ecoplus oder dem Amt der NÖ Landesregierung eingereicht wurden sowie möglichst vielen der nachstehend angeführten Förderkriterien entsprechen:

5.1. Beitrag zur Erhöhung der wirtschaftlichen Dynamik und Schaffung langfristig wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze

- Wertschöpfungsintensität
- Innovationsgrad
- Anzahl neu geschaffener bzw. gesicherter Arbeitsplätze

5.2. Regionale Dimension

- Regionale Trägerschaft bzw. Kooperation
- Nutzung regionaler Ressourcen bzw. Potenziale
- weitreichende und nachhaltige räumliche Ausstrahlung
- Projektstandort in einer struktur- und entwicklungsschwachen Region

5.3. Strategische Dimension

- Orientierung an regionalwirtschaftlichen bzw. sektoralen Strategiekonzepten des Landes, insb. der Wirtschafts- und Tourismusstrategie Niederösterreich
- Mitgliedschaft in regionalen Kooperationen bzw. Qualitäts- oder Vermarktungsverbänden wie der NÖ-Card

5.4. EU-Kofinanzierung

Für EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen der Strukturfondsprogramme sind darüber hinaus die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien dieser Programme zu berücksichtigen.

6. Förderbare Kosten

Förderbar sind sowohl materielle als auch immaterielle Infrastrukturinvestitionen wie insbesondere

- **Planungs- und Architekturleistungen in Höhe von max. 10% der Baukosten** (ausgenommen von dieser Deckelung sind die Bauaufsicht sowie Planungskosten für Spezialimmobilien wie zB Technologiezentren)
- **Baukosten**
- **Einrichtungskosten**

sofern zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Investitionen müssen neu sein, bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben und aktiviert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dies ermöglichen. Öffentliche Auftraggeber haben dabei die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes i.d.g.F. zu beachten.
- In Ausnahmefällen können Investitionen auch mittels Eigenleistungen erbracht werden. Diese werden jedoch lediglich bis zu einer Höhe von 10% der Baukosten anerkannt.
- Die Investitionen dürfen nur am Projektstandort genutzt werden und müssen dort mindestens 5 Jahre lang nach Vorlage der Endabrechnung erhalten bleiben und betrieben werden.
- Der Zugang zur geförderten Infrastruktur ist grundsätzlich mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Im Rahmen des Betriebs darf auch keine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile durch die geförderte Einrichtung (zB in Form vergünstigter Mieten, Beratungsleistungen udgl.) erfolgen.
- Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung der geförderten Infrastruktur durch Dritte erfolgt zu wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen;
- Breitbandinfrastrukturen dürfen nur in unversorgten Gebieten gefördert werden und müssen auf Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität gewährt werden.

Nicht förderbare Kosten sind:

- Reine Ersatzinvestitionen
- Ankauf oder Miete von Grundstücken
- Anschlussgebühren und andere öffentliche Abgaben
- Hafensuprastrukturen und andere nicht die Beförderung betreffende Investitionen
- Ankauf oder Miete von Betriebsmitteln
- Abdeckung von Verlusten und laufenden Aufwendungen
- Leasing- und Finanzierungskosten
- Ankauf von sog. rollenden Investitionsgütern (wie zB PKW, LKW)
- Kleinbelege unter € 200,-

7. Förderungsarten

An monetären Förderungen können gewährt werden:

- Darlehen (zinsenlos, Laufzeit 13 Jahre, 3 Jahre tilgungsfrei)
- nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Wahl der Förderungsart orientiert sich an den projektspezifischen Unterstützungserfordernissen sowie den beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen.

8. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe hängt grundsätzlich davon ab, ob es sich bei dem Projekt um eine sog. einnahmenschaffende Infrastruktur handelt, d.h. ob im laufenden Betrieb Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden, oder nicht.

- **Nicht einnahmenschaffende Infrastrukturprojekte** werden grundsätzlich mit bis zu 50% der anerkehbaren Investitionskosten unterstützt. Bei besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann die Förderhöhe im Einzelfall auf max. zwei Drittel der anerkehbaren Investitionskosten aufgestockt werden.
- **Einnamenschaffende Infrastrukturprojekte** werden grundsätzlich mit einem Drittel der anerkehbaren Investitionskosten unterstützt. Bei besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung kann die Förderhöhe bis zur jeweiligen Beihilfenobergrenze gemäss AGVO aufgestockt werden, diese beträgt
 - bei Forschungsinfrastrukturen und Innovationsclustern sowie Regionalflugplätzen max. 50% der beihilfefähigen Kosten.
 - bei allen anderen Infrastrukturen die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem abgezinsten Betriebsgewinn der Investition. Zur Berechnung dieser Finanzierungslücke ist daher eine plausible Einnahmen- / Ausgabenschätzung über die geplante Nutzungsdauer vorzulegen.

9. Kumulierung von Förderungen

Bei ein und demselben Projekt ist eine Kumulierung von EU-, Bundes-, Landes und Gemeindeförderungen möglich, wobei die oben angeführten Förderobergrenzen des EU-Beihilfenrechts einzuhalten sind. Dies betrifft auch eine Kumulierung mit sog. „De-minimis Beihilfen“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

10. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten mittels Antragsformular bei ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur Ges.m.b.H., A-3100 St. Pölten, Niederösterreichring 2, Haus A, Tel. 02742/9000-19757 einzureichen. Sämtliche dazu erforderlichen Formulare sind auf folgender Webseite abrufbar. <http://www.ecoplus.at/de/ecoplus/regionalfoerderung/formulare-richtlinien>

Bei der Einreichung des Ansuchens sind insbesondere folgende **Beilagen** anzuschliessen bzw. ehestmöglich nachzureichen:

- Vorlage eines ausgereiften Projektkonzeptes.
- Vorlage eines Investitions- bzw. Ausgabeplanes inkl. Kostenschätzungen.
- Darstellung der Ausfinanzierung sowie eines zumutbaren Eigenfinanzierungsanteils.
- Bei einnahmenschaffenden Projekten ist zusätzlich eine Einnahmen/Ausgabenschätzung über die geplante Nutzungsdauer, mind. jedoch über einen Zeitraum von 20 Jahren vorzulegen.
- Nachweis aller notwendigen Genehmigungsbescheide
- Darstellung der zu erwartenden Arbeitsplatzeffekte sowie der regionalen Auswirkungen des Projektes.
- Verbindliche Erklärung, bei welchen anderen Förderungseinrichtungen Förderungen beantragt wurden bzw. werden.
- Der Förderungswerber nimmt mit Antragstellung zur Kenntnis, dass seitens ecoplus eine Nachförderung im Falle einer Kostenüberschreitung ausgeschlossen ist und jede Einzelbeihilfe ab € 500.000,- in der Kommissionsdatenbank „Transparency Award Module“ (TAM) zu erfassen ist.

11. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt erst nach der Genehmigung der Förderung durch die Niederösterreichische Landesregierung und Nachweis der durchgeführten Investitionen bzw. Ausgaben mittels saldierter Rechnungen bzw. gleichwertiger Belege.

Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist eine zwischen dem Amt der NÖ Landesregierung und dem Förderempfänger abgeschlossene Fördervereinbarung, in der sämtliche im Rahmen des Förderbeschlusses festgelegten Bedingungen und Auflagen aufgelistet sind. Im Falle einer EU-Kofinanzierung des Projektes sind darüber hinaus die allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von EU-Mitteln zu beachten.

Der Projektträger hat ecoplus bei jeder Teilabrechnung bzw. mindestens einmal jährlich mittels Projektberichtsformular über den Projektfortschritt zu unterrichten.

Im Zuge der Endabrechnung wird seitens ecoplus eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt, um die physische Umsetzung der Investitionen zu überprüfen. Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten ist ecoplus berechtigt, eine Rückforderung zuviel ausbezahlter Fördermittel einzuleiten.

12. Rechtsgrundlagen

- VO (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf Basis der Artikel 14 (Regionale Investitionsbeihilfen) sowie 17 (Investitionsbeihilfen für KMU)
- VO (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 zur Änderung der VO (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen (Art. 56a und Art.56c), in Bezug auf Anmelde- schwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der VO (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten - Öffentliches Gut, Zuschreibung einer Trennfläche zu Grundstück Nr. 2153, KG 21134 Hollenbach

SACHVERHALT:

Den Bauwerbern Thomas Zettel, 3830 Hollenbach 42, und Manuela Burggraf, 3830 Matzles 14, wurde mit Baubewilligungsbescheid vom 16.08.2017, Zahl 605/2-051/2017, zum Neubau eines Einfamilienhauses sowie Errichtung einer Photovoltaikanlage, einer Solaranlage und einer Einfriedung auf dem Grundstück Nr. 85, EZ 553, KG 21134 Hollenbach, im Zuge der bescheidmäßigen Festlegung der Straßenfluchtlinie vorgeschrieben, eine Grundfläche in das Öffentliche Gut kostenlos abzutreten.

Diese Abtretung wurde in der Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2945/17, vom 28.08.2017, dargestellt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 27.11.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 2945/17, vom 28.08.2017, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21134 Hollenbach genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 347 der KG 21134 Hollenbach, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
553	85	„1“	2153	73

und

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 15. Änderung

SACHVERHALT:

Hauptgründe für die Änderung sind:

- Der Wirtschaftsstandort der Firma Tyco Electronics Austria GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schrackstraße 1, soll durch eine Erweiterung des Betriebsbaulandes langfristig abgesichert und aufgewertet werden.
- Durch die Insolvenz der Firma AT Golf GmbH wurde der Spielbetrieb auf dem Golfplatz eingestellt. Die Widmung soll der beabsichtigten Nachnutzung angepasst werden.

Entwicklungskonzept

Änderungsfall 1: Erweiterung des Bauland-Betriebsgebiet am Ortsrand von Dimling

Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 1: Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A4 und Ausweisung einer Verkehrsfläche am westlichen Ortsrand der Ortschaft Dimling (Siedlung)

Änderungsfall 2: Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft zu Bauland-Betriebsgebiet in der Heidenreichsteinerstraße (Straßenmeisterei)

Änderungsfall 3: Umwidmung von Bauland-Wohngebiet zu Bauland-Kerngebiet im Bereich zwischen der Thomas Leitner-Gasse und der Matthias Felser-Straße, Ausweitung einer Verkehrsfläche-öffentlich

Änderungsfall 4: Anpassung der Widmungsgrenzen zwischen Verkehrsfläche-öffentlich, Bauland-Wohngebiet und Grünland-Park an den Naturstand im Bereich der Einmündung der Plessnerstraße in die Eichmayerstraße

Änderungsfall 5: Adaptierung der Widmungsgrenzen zwischen Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen und Grünland-Spielplatz zur Optimierung der künftigen Verkehrserschließung Karl Hoefner-Straße – Johann Haberl-Straße

Änderungsfall 6: Anpassung der Widmungsgrenzen zwischen Verkehrsfläche-öffentlich und Bauland-Wohngebiet in der Badgasse

Änderungsfall 7: Erweiterung des Bauland-Betriebsgebiet am Ortsrand von Dimling (Tyco)

Änderungsfall 8: Nördlich von Waidhofen Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Photovoltaikanlage (Heizwerk, Biogasanlage)

Änderungsfall 9: Auflösung eines Teiles des Golfplatzes – Umwidmung von Grünland-Sportstätte-Golf zu Grünland-Land- und Forstwirtschaft (sowie Verkehrsfläche-privat)

Änderungsfall 10: In Altwaidhofen erfolgt im Bereich der Alten Schmiede eine Umwidmung von Verkehrsfläche-öffentlich zu Bauland-Agrargebiet und Grünland-Parkanlage

Änderungsfall 11: Mülldeponie Altwaidhofen: Aktualisierung der Widmungsbezeichnung von Grünland-Müllablagerungsplatz (Gm) zu Grünland-Abfallbehandlungsanlagen-Deponie

Änderungsfall 12: Vestenötting: Anpassung der Abgrenzung von Verkehrsfläche-öffentlich, Bauland-Agrargebiet und Grünland-Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Kapelle

Änderungsfall 13: Erweiterung von Bauland im Norden der Ortschaft Phyra durch Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft zu Bauland-Agrargebiet sowie Rücknahme von Bauland-Agrargebiet zu Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Änderungsfall 14: Korrektur der Abgrenzung zwischen Verkehrsfläche-öffentlich und Bauland-Agrargebiet im Osten der Ortschaft Ulrichschlag

Änderungsfall 15: Aktualisierung der Kenntlichmachung der Wasserfläche in der KG Ulrichschlag

Änderungsfall 16: Absicherung der Rückhaltebecken bei Hollenbach durch Umwidmung in Grünland-Freihaltefläche

Änderungsfall 17a-17m: Diverse Anpassungen von Widmungsgrenzen an die aktuellen Grundstücksgrenzen, Aktualisierung von KG- und Gemeindegrenzen: Im gesamten Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya wird die digitale Katastermappe, welche die Grundlage für den Flächenwidmungsplan darstellt, aktualisiert. Deshalb sollen Anpassungen von Widmungsgrenzen an die aktuellen Grundstücksgrenzen erfolgen. Der Verlauf der KG-Grenzen sowie der Gemeindegrenzen wird ebenfalls an den aktuellen Stand der digitalen Katastermappe angepasst.

17a – Anpassung der Gemeinde-/Katastralgemeindegrenzen bzw. von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

17b, 17c, 17g, 17h, 17i, 17j und 17k – Anpassungen der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. des Bauland-Agrargebietes

17d, 17e, 17f, 17l und 17m – Anpassungen der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. von Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Die Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, welche vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumbergasse 11/5, mit 17.07.2018 erstellt wurde, wurde der NÖ Landesregierung im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.08.2018, Zahl RU1-R-660/047-2018, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, datiert mit

07.08.2018, Zahl RU2-O-660/146-2018 übermittelt. Darin wird dahingehend Stellung bezogen, dass die Änderungspunkte 2, 7 (Vp und Gspo neu), 8, 9, 10a, 10b, 12, 13, 16 d und 16m weder vom Umfang noch vom Inhalt so geringfügig sind, dass von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen könnte. Für diese Punkte ist jedenfalls ein Screening durchzuführen.

Mit Schreiben vom 24.08.2018, Zahl RU1-R-660/047-2018, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, datiert mit 14.08.2018, Zahl BD1-N-8660/004-2018, übermittelt. Darin wurde mitgeteilt, dass sich aus den übermittelten Unterlagen keine Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Festlegungen ableiten lassen. Auch ein Widerspruch zu im Raumordnungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben des NÖ Naturschutzgesetzes ist nicht absehbar. Eine gewisse Unsicherheit besteht hinsichtlich Änderungspunkt 9, der die Umwidmung von „Grünland-Materialgewinnung“ in „Grünland-Abfallbehandlungsanlage-Deponie“ beschreibt. Auf eine strategische Umweltprüfung kann dann verzichtet werden, wenn es sich hier nur um eine Kenntlichmachung eines gemäß Abfallwirtschaftsgesetz oder NÖ Naturschutzgesetz bewilligten Deponiestandortes handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Es wurde weiters darauf hingewiesen, dass ein noch durchzuführender Lokalausweis noch einen Anpassungsbedarf an der vorgelegten Planung im schlimmsten Fall hinsichtlich eines Versagungsgrundes ergeben könnte.

Auf Grund der Stellungnahmen der NÖ Landesregierung wurde im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014, die weitere Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, welche das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, mit 31.08.2018 erstellt hat, übermittelt. In dieser wurden die Untersuchungen, die im Zuge der nötigen Umweltprüfung durchgeführt werden, festgelegt.

Die NÖ Landesregierung hat daraufhin mit Schreiben vom 04.10.2018, Zahl RU1-R-660/047-2018, die Stellungnahmen der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 18.09.2018 sowie Naturschutz vom 02.10.2018 mit dem Hinweis übermittelt, dass die vorgelegte Abgrenzung des Untersuchungsrahmens zur strategischen Umweltprüfung sowie die Ergebnisse des Screenings im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms als schlüssig bezeichnet werden können. Nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand wird der abgegrenzte Untersuchungsrahmen als vollständig erachtet.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen der NÖ Landesregierung hat das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, einen Entwurf zur 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet.

Der Entwurf über die 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, wurde in der Zeit vom 15.10.2018 bis 26.11.2018 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes abgegeben:

- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vom 17.10.2018, Zahl WA1-ÖWG-53001/047-2008, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht.
- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vom 29.10.2018, Zahl ST3-A-26/099-2018,

dass eine direkte Kontaktaufnahme durch den beauftragten Ortsplaner nicht erforderlich ist.

- Stellungnahme des Herrn Herbert Scheidl, Adresse nicht bekannt gegeben, per E-Mail vom 12.11.2018, in der angeregt wird, südlich der Brunnerstraße gegenüber den Gewerbebetrieben, Baugründe anzubieten, damit es für die vielen Beschäftigten in der Nähe Wohnmöglichkeiten gibt.
- Stellungnahme von Mag. Karin Altrichter, Ing. Ernst Altrichter und HR Mag. Wilfried Altrichter, 3830 Hollenbach 5, per E-Mail vom 22.11.2018, dass sie bereit sind, ihre Grundstücke, welche an das Siedlungsgebiet „Heimatsleit'n“ angrenzen, zu verkaufen. Eine Mitberücksichtigung in der 15. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 entspreche einer kostengünstigen und effektiven Verwaltung.

Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014

§ 24 Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

§ 24 Abs. 9 lautet:

„Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht sind hiebei in Erwägung zu ziehen. **Die Beschlussfassung des Gemeinderates soll erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gemäß Abs. 5 bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gemäß Abs. 5 verstrichen ist.** Hat die Landesregierung dabei festgestellt, dass Versagungsgründe gemäß Abs. 11 vorliegen, ist die Stellungnahme im Gemeinderat zu verlesen.“

§ 24 Abs. 5 lautet:

„Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vor Erlassung der Verordnung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Die angrenzenden und/oder im Untersuchungsrahmen einbezogenen Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sind von der Auflegung schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Dabei ist eine Auflistung aller beabsichtigten Änderungen anzuschließen. **Ein Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln; diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und der Gemeinde das Ergebnis spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist schriftlich mitzuteilen.**“

Die Frist für die Überprüfung in fachlicher und rechtlicher Hinsicht endet für die Landesregierung mit 24.12.2018.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mit Mail vom 13.12.2018 wurde das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 12.12.2018, Zahl RU1-R-660/047-2018, über die Begutachtung durch die für technische Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU1) und durch die Abteilung Allgemeiner Baudienst, Naturschutz (BD1) zugestellt.

Die Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung stellte in ihrem Gutachten fest, dass keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 festgestellt wurden. Jedoch sind Anpassungen, Ergänzungen vorzunehmen bzw. Anregungen umzusetzen.

Die wesentlichen Anpassungen, Ergänzungen bzw. Anregungen sind:

Beim Entwicklungskonzept im Westen von Dimling (Änderungspunkt 7) wird für eine abschließende Beurteilung eine Betrachtung der Verkehrserzeugung hinsichtlich der Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz (Landesstraße B5) eingefordert. Im Sinne einer vorausschauenden Planung sollen mittelfristig jene Flächen ausgewiesen werden, die für eine betriebliche Erweiterung dienen sollen.

Beim Änderungspunkt 9 (Golfplatz) soll der Bereich in der KG Altwaidhofen um das Hotel (Golfhotel), bis die Nachnutzung abgeklärt ist, zurückgestellt werden. Dies betrifft auch die Verkehrsfläche-Privat.

Der Änderungspunkt 10 (Bereich Alte Schmiede Altwaidhofen) soll hinsichtlich der Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich zu Bauland-Agrargebiet und Grünland-Parkanlage für weitere Planungsüberlegungen, ausgenommen die Löschung der Kenntlichmachung „Gewässer“, zurückgestellt werden.

Die Vornahme von kleinen Verbesserungen des Planinhaltes und deren Lesbarkeit wurde bei den Änderungspunkten 11,14 und 16 angemerkt.

Der Sachverständige für Naturschutz stellte in seinem Gutachten fest, dass hinsichtlich der 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya weder ein Versagungsgrund noch ein Anpassungsbedarf gesehen werden.

Nach der öffentlichen Auflage und Abgabe der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 12.12.2018, Zahl RU1-R-660/047-2018, hat das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, unter Einarbeitung der im Gutachten der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung enthaltenen Anpassungen, Ergänzungen und Anregungen sowie der während der Auflage abgegebenen Stellungnahmen mit 12.12.2018 die Beschlussunterlage erstellt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 21.11.2018 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 06.12.2018 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird unter Abwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 12.12.2018, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000

§ 1 Entwicklungskonzept

Aufgrund des § 25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit das Entwicklungskonzept für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 2016 (14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000, Änderungsfall 1) dahingehend abgeändert, dass die neuen Funktionen, Ziele und Inhalte des Entwicklungskonzeptes in einer partiellen Neudarstellung festgelegt werden. Die Veränderungen des Konzeptes sind in gesonderten Plänen dargestellt und dem Erläuterungsbericht zur 15. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000 beigelegt.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 2016 (14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2000, Änderungsfälle 1-8, 10-11) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plan-darstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 3 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Matthias Felser-Straße / Thomas Leitner-Gasse“

SACHVERHALT:

Im Bereich der Matthias Felser-Straße und Thomas Leitner-Gasse in Waidhofen an der Thaya wurden die Gebäude der Liegenschaft der ehemaligen Fleischervereinigung abgetragen. Dieser Betriebsstandort ist aufgelassen. Die Grundstücke stehen nun im Eigentum der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18. Daneben gibt es noch weitere unbebaute Grundstücke.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2016, Punkt 8 der Tagesordnung, wurde eine Bausperre auf die Dauer von zwei Jahren zwecks Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 erlassen, da nach vorliegenden Informationen die Grundstücke der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH mit verdichteten Wohnbauformen verbaut werden sollten.

Die Bausperre erfolgte zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die Bausperre verfolgte den Zweck, das örtliche Raumordnungsprogramm und den Flächenwidmungsplan so zu überarbeiten, dass eine dem Standort adäquate Dichte- und Nutzungsfestlegung in Abstimmung zu dem umgebenden Nutzungsbestand sowie eine entsprechende Erschließung erfolgen kann.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2017, Punkt 12 a) der Tagesordnung, wurde die mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2016, Punkt 8 der Tagesordnung, erlassene Bausperre um ein weiteres Jahr verlängert.

Die vom Gemeinderat vorgegebenen Ziele sollen durch die Erlassung eines Teilbebauungsplans durch Regelung der Bauungsweise, -höhe und -dichte sowie von Zu- und Abfahrten zu möglichen Tiefgaragen erreicht werden.

Gemäß § 29 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 darf ein Bebauungsplan für den gesamten Gemeindebereich, einzelne Ortschaften oder abgrenzbare Teilbereiche erlassen werden.

Der Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Matthias Felser-Straße
- Osten: Matthias Felser-Straße
- Süden: Reihenhauanlage Matthias Felser-Straße 17, 19, 21 und 23 sowie Einfamilienhaus Thomas Leitner-Gasse 8
- Westen: Thomas Leitner-Gasse

Mit Stadtratsbeschluss vom 06.12.2017, Punkt 13 a), wurde das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit der Erstellung eines Teilbebauungsplanes für vorgenannten Teilbereich beauftragt. Der Entwurf wurde nach Erhebungs- und Abstimmungsarbeiten mit 05.10.2018 fertiggestellt.

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurde der Entwurf zum digitalen Teilbebauungsplan Bereich der „Matthias Felser-Straße und Thomas Leitner-Gasse“ in Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, für den Zeitraum von sechs Wochen, in der Zeit vom 15.10.2018 bis 26.11.2018, im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum vorliegenden Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Stellungnahme wurde keine abgegeben.

Im Teilbebauungsplan sind vom Raumplanungsbüro folgende Themenbereiche aufbereitet und abgehandelt worden:

Geltungsbereich Teilbebauungsplan

Der gegenständliche Teilbebauungsplan erstreckt sich über die Grundstücke Nr. 580/22, 580/23, 588/5, 588/11, 588/12, 588/13, 590/3, 590/6, 591/10, 592/5, 592/7, 592/8 und 592/16, KG Waidhofen an der Thaya. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 1,01 ha.

Anpassung der Bebauungsstruktur

Ziel ist es, im Bereich des Teilbebauungsplanes unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Umgebungsstruktur eine der Zentrumsnähe entsprechende Bebauung zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Anrainer und Anrainerinnen vor überdimensionalen Bebauungsstrukturen geschützt werden.

Maximale Gebäudehöhe

Ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung wird **überwiegend die Bauklasse I,II** (über 5 m – 8 m) **festgelegt**. Im Inneren des Baublocks wird zur Optimierung der Bebaubarkeit des Grundstücks für einen Teilbereich eine **Erhöhung auf bis zu 10 m** ermöglicht.

Bebauungsdichte

Unter Berücksichtigung der lockeren Einfamilienhausbebauung im Umfeld sowie der dichteren Bebauung in Richtung Zentrum wird für die gegenständliche Fläche **größtenteils eine maximale Bebauungsdichte von 40 %** festgelegt. Die Bebauungsdichte ist geringer als jene im Zentrum und höher als jene in den locker bebauten Randbereichen.

Unter Berücksichtigung der Geländekante sowie der lockeren Einfamilienhausbebauung im östlichen Anschluss wird für eine **Teilfläche im Osten eine Bebauungsdichte von nur 20 %** festgelegt. Durch die geringe Bebauungsdichte wird eine weitgehende Freihaltung dieses Bereichs von Bebauung gewährleistet und somit eine mögliche Beeinträchtigung der Anrainer und Anrainerinnen minimiert.

Lediglich in dem Bereich, für den die maximale Bebauungshöhe von 10 m festgelegt wird, wird aufgrund der begrenzten Fläche eine **maximale Bebauungsdichte von 60 %** festgelegt.

Bebauungsweise

Unter Berücksichtigung der lockeren Einfamilienhausbebauung im unmittelbaren Umfeld sowie der dichteren Bebauung in Richtung Zentrum wird für die gegenständliche Fläche die **wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise** festgelegt.

Festlegung der Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien werden entsprechend der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland-Kerngebiet (bzw. Bauland-Wohngebiet) gemäß der 15. Änderung des Flächenwidmungsplans festgelegt.

Baufluchtlinien und Bauwisch entlang der Thomas Leitner-Gasse

Die Baufluchtlinie entlang der Thomas Leitner-Gasse wird an die bestehende Bebauung der angrenzenden Baulandflächen angepasst und somit wird auf den Grundstücken Nr. 590/3, 590/6, 591/10, 592/7, 592/8 und 592/11, KG Waidhofen an der Thaya, eine **Baufluchtlinie mit einem Bauwisch von 4 m** festgelegt.

Diese Festlegung wird in dem im Norden angrenzenden Bereich der Matthias Felser-Straße auf den Grundstücken Nr. 592/5 und 592/16, KG Waidhofen an der Thaya, fortgeführt und die Gebäude sind somit mind. 4 m von der Straßenfluchtlinie abzurücken. Dadurch soll eine geordnete Bebauung unter Berücksichtigung des Bestandes sichergestellt werden.

Baufluchtlinie und Bauwisch entlang der Matthias Felser-Straße

Um die Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung sowie des Ortsbilds zu reduzieren wird für jenen Bereich, der eine Geländekante zur Matthias Felser-Straße aufweist, eine Baufluchtlinie mit einem **vorderen Bauwisch von 4,75 m** festgelegt (Grundstücke Nr. 580/12, 580/22, 588/5 und 588/12). Dadurch soll sichergestellt werden, dass zwischen der künftigen Bebauung zum Einfamilienhausgebiet östlich der Matthias Felser-Straße ein zusätzlicher Abstand eingehalten wird.

Insbesondere bei der Errichtung von Gebäuden ab einer Gebäudehöhe von mehr als 8 m und einer Länge der Grundstücksgrenze zugewandten Gebäudefront von mehr als 15 m wird auf die Bestimmungen des § 50 der Bauordnung hingewiesen.

Verbot von Ein- und Ausfahrten

Gemäß § 30 Abs. (2) Zif. 9. NÖ ROG 2014 können „Straßenfluchtlinien, an denen Ein- und Ausfahrten aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zugelassen oder an besondere Vorkehrungen gebunden werden“ festgelegt werden. Diese Festlegung wird in Teilbereichen entlang der Matthias Felser-Straße sowie der Thomas Leitner-Gasse getroffen. Entsprechend der gemäß § 30 Abs. (2) Zif. 9. NÖ ROG 2014 festgelegten Möglichkeit der Definition von besonderen Vorkehrungen wird diese wie folgt definiert: „Die Errichtung von Zu/Abfahrten zu Tiefgaragen ist verboten. Oberirdische Stellplätze sind von der Festlegung ausgenommen.“ Ziel dieser Festlegung ist die Verhinderung der Errichtung von Tiefgaragenausfahrten, um die Beeinträchtigung für Anrainer und Anrainerinnen durch Lichtkegel zu verhindern bzw. um die Lage der Ausfahrt der Tiefgarage so zu regeln,

dass die Distanz zur übergeordneten Verkehrsachse Heidenreichsteinerstraße möglichst gering ist, und somit eine möglichst geringe Belastung für Anrainer und Anrainerinnen der benachbarten Wohnbebauung durch neuen Verkehr entsteht.

Eine Ausnahme für das Verbot von Ein- und Ausfahrten wird für einen ca. 11 m breiten Bereich im Bereich der Grundstücke Nr. 588/12, 588/13 und 590/6, KG Waidhofen an der Thaya, zur Matthias Felser-Straße definiert. Hier soll eine Zufahrtsmöglichkeit zu einer Tiefgarage ermöglicht werden.

Straßenniveau beibehalten

Eine Veränderung des bestehenden Straßenniveaus ist weder erforderlich noch vorgesehen. Deswegen werden keine Höhenkoten festgelegt.

Festlegung eines Bezugsniveaus

Die gegenständliche Fläche weist ein von Westen nach Osten leicht abfallendes Geländenniveau auf. Die Flächen im Norden liegen etwas unter dem Höhenniveau der Flächen im Süden.

Zur Nivellierung des Geländes wird für die Grundstücke Nr. 580/22, 580/23, 588/5, 588/11, 588/12, 588/13, 590/3, 590/6, 591/10, 592/7 und 592/8, KG Waidhofen an der Thaya, entsprechend der Plandarstellung des Teilbebauungsplanes ein Bezugsniveau von 500,0 müA bzw. 500,5 müA festgelegt und im Teilbebauungsplan ausgewiesen. Dieses bildet die Ausgangslage für die Ermittlung der Gebäudehöhe bzw. für die Veränderung des Geländes.

Teilungsplan folgt

Für das Areal, für das der Teilbebauungsplan erlassen werden soll, wurde vom Liegenschaftseigentümer „KAMPTAL“ ein Teilungsplan in Auftrag gegeben. Der Teilungsplan soll bis zur Behandlung und Erlassung eines Beschlusses für die Erlassung des Teilbebauungsplanes durch den Gemeinderat vorliegen und in die Beschlussunterlage aufgenommen werden.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 25.10.2018, Zahl RU1-BP-660/005-2018, eine Stellungnahme zur Erlassung des Teilbebauungsplans „Felserstraße“ abgegeben. In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass für die Festlegung des Bezugsniveaus eine Plandarstellung mit einer punktgenauen eindeutigen Darstellung für den gesamten Bereich des Bezugsniveaus und Höhenangaben, die sich auf einen definierten Bezugspunkt mit amtlichen Höhen eines generellen oder lokalen Höhennetzes beziehen, erforderlich ist.

Die Höhenangaben, die sich auf einen definierten Bezugspunkt mit amtlichen Höhen eines generellen oder lokalen Höhennetzes beziehen, werden mit dem Teilungsplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis zur Gemeinderatssitzung zur Verfügung gestellt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Nach der öffentlichen Auflage wurde vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit 12.12.2018 die Beschlussunterlage erstellt. Dabei wurden die Empfehlungen des Amtes der NÖ Landesregierung, Schreiben vom 25.10.2018, Zahl RU1-BP-660/005-2018, unter Verwendung der erforderlichen Daten der Grundstücksvermessung berücksichtigt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 21.11.2018 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 06.12.2018 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgerstraße 11, vom 12.12.2018 nachstehende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Matthias Felser-Straße / Thomas Leitner-Gasse“ in Waidhofen an der Thaya

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 29 der Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F wird hiermit der Teilbebauungsplan für den Bereich Matthias Felser-Straße / Thomas Leitner-Gasse in der KG Waidhofen an der Thaya, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018 erlassen.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung mit 12.12.2018 verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach der Verordnungsprüfung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2004, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur erstmaligen Anschaffung von Solar-, Photovoltaik- und Wärmepumpenanlagen neu gefasst. Diese Richtlinien galten bis 31.12.2006.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 13.12.2006 (Punkt 9 der Tagesordnung), vom 10.12.2009 (Punkt 6), vom 19.10.2010 (Punkt 9), vom 07.12.2011 (Punkt 7), vom 09.12.2013 (Punkt 10), vom 09.12.2015 (Punkt 10) und vom 13.12.2016 (Punkt 11) sowie vom 13.12.2017 (Punkt 11) wurden die Richtlinien jeweils verlängert bzw. teilweise Adaptierungen und Ergänzungen vorgenommen. Die derzeit anzuwendenden Richtlinien gelten bis 31.12.2018.

Um diese Förderung aufrecht zu erhalten, ist eine Verlängerung der Richtlinien notwendig. Es soll die Gültigkeit der Richtlinien um ein Jahr verlängert werden und zwar bis 31.12.2019.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Gültigkeit dieser Richtlinien um ein Jahr verlängert, sodass der Punkt „VII.) Inkrafttreten“ wie folgt zu lauten hat: „Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2019.“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

**„RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON
SOLARANLAGEN
und
PHOTOVOLTAIKANLAGEN**

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern sowie die ausschließliche Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.

2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

II.) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist,
2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz gefordert ist - behördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege anzuschließen und vorzulegen.

V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt **20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Solaranlage
- € 400,-- für Photovoltaikanlage

VI.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2019.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

a) Wirtschaft

aa) Hausmessenaktion von Firmen 2018

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

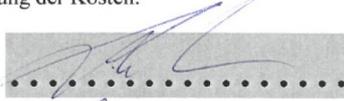
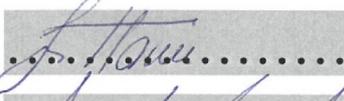
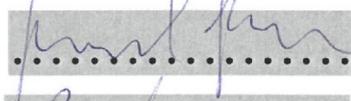
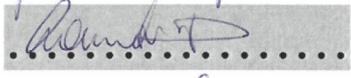
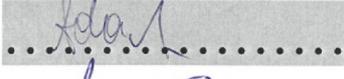
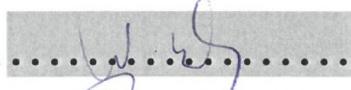
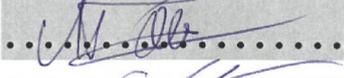
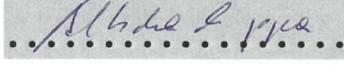
Die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, hat mit Schreiben vom 05.04.2018, eingelangt am 12.04.2018, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

Betrifft: Ansuchen um Förderung der Hausmessenaktion von 13 Betrieben in Waidhofen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen um eine **Förderung von € 1.000,-** für die Gemeinschafts-Marketingaktion in der Höhe von ca. €16.000,- zur Hausmesse 2018.

Die folgenden Firmen beteiligen sich an der gemeinsamen Hausmesseaktion und unterstützen das Ansuchen um Gewährung der Förderung in der Höhe von € 1.000,- und sind mit den besprochenen Aktivitäten einverstanden. Die Organisatoren behalten sich vor, bei Ausfall eines Hausmessen-veranstalters den Gesamtaufwand den restlichen Firmen aufzurechnen. Die Hörmann Technik GmbH besitzt das Layout, macht die Organisation und die Weiterverrechnung der Kosten.

Lunzer		Ramharter	
Hörmann		Schimmel	
Bittner GmbH		Ruby	
Roth		Solar Willfurth	
Pani Fliesen		Blumberger	
Müllner		Lauter	
Schrenk			



 HÖRMANN Technik GmbH
 A-3830 Waidhofen Th. 04/100-Strasse 3
 Tel: 02842/51600 Fax: 02842/51600-20
 E-Mail: gregor.hoermann@hoermann.at
 www.expert-hoermann.at


In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2009	1.500,00	2009-12-10, Punkt 22 a)
2010	1.500,00	2010-12-09, Punkt 30 a)
2011	1.000,00	2011-10-27, Punkt 15 b)
2012	1.000,00	2012-12-06, Punkt 9 b)
2013	1.000,00	2013-10-23, Punkt 11 b)
2014	1.000,00	2014-10-23, Punkt 4 b)
2015	1.000,00	2015-10-21, Punkt 12 c)
2016	1.000,00	2016-10-19, Punkt 5 c)
2017	1.000,00	2017-12-13, Punkt 13 b)

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 106.200,00
 gebucht bis: 06.11.2018 EUR 27.229,60
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den **13 beteiligten Firmen Leopold Lunzer GmbH**, ÖAMTC-Straße 7; **Hörmann Technik GmbH**, ÖAMTC-Straße 3; **Bittner Holzhandel GmbH & Co.KG**, Jasnitz 40; **Let's do it Roth**, Heidenreichsteinerstraße 27; **Pani Gesellschaft m.b.H.**, Heidenreichsteinerstraße 9; **Farbe & Wohnen Müllner GmbH**, Heidenreichsteinerstraße 22; **Schrenk GmbH**, Brunnerstraße 50; **Ulrike RAMHARTER KG**, Raiffeisenpromenade 2/1/43; **Schimmel Schuh-mode GmbH**, Lindenhofstraße 2; **INTERSPORT Ruby**, Thayapark-Straße 1; **Solarzelle Waldviertel**, Franz Gföller-Straße 14; **BLUMBERGER moebel-architektur e.U.**, Johann Haberl-Straße 27 und **Lauter GmbH**, Johannes Gutenberg-Straße 6; alle 3830 Waidhofen an der Thaya, für die gemeinsame Hausmessenaktion im Jahr 2018 eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, zur anteiligen Auszahlung an die an der Hausmessenaktion 2018 beteiligten Firmen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- a) **Wirtschaft**
 - ab) **ProWaidhofen 2018**

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter hat mit Schreiben vom 02.11.2018 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein ProWaidhofen 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Im Jahr 2007 wurden wegen des großen Erfolges des Waidhofner Talers weitere 5.000 Stück der Münze mit einem zweiten Motiv aufgelegt, sodass derzeit insgesamt 15.000 Münzen im Wert von € 10,- zur Verfügung stehen. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Andere Betriebe, die nicht Mitglied des Vereins Pro Waidhofen sind, profitieren auch durch die Aktivitäten des Vereins, bezahlen aber keine Beiträge dazu. Deshalb ersuchen wir für das Jahr 2018 um Gewährung einer Subvention in Höhe von **€ 2.000,00** durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2018 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt

und auch in der Zeitung Mein Waidhofen und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir erlauben uns daher nachfolgenden Antrag zu stellen und der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya möge in seiner nächsten Sitzung nachfolgenden Beschluss fassen:

„Es wird dem Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“ für seine Tätigkeiten eine Subvention in der Höhe von EURO 2.000,00 für das Jahr 2018 gewährt.“

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2005	3.000,00	2005-09-14; Punkt 8
2006	3.000,00	2006-12-13, Punkt 7
2007	3.000,00	2007-12-13, Punkt 15
2008	3.000,00	2008-12-11, Punkt 25 c)
2009	3.000,00	2009-12-10, Punkt 22 b)
2010	3.000,00	2010-12-09, Punkt 5
2011	2.000,00	2011-10-27, Punkt 15 a)
2012	2.000,00	2012-12-06, Punkt 9 a)
2013	2.000,00	2013-10-23, Punkt 11 a)
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 12 a)
2016	2.000,00	2016-10-19, Punkt 5 a)
2017	2.000,00	2017-12-13, Punkt 13 c)

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 106.200,00
gebucht bis: 06.11.2018 EUR 27.229,60
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 13.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für seine Tätigkeiten im Jahr 2018 eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

b) Soziales

ba) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel, Waidhofen/Thaya vom 03.08.2018 vor:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

15 ehrenamtliche Mitarbeiter sind derzeit im Mobilen Hospizverein Waidhofen/Thaya tätig, 13 von ihnen begleiten Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Unser Credo dabei ist es, LebensWerte bis über das LebensEnde hinaus zu ermöglichen. Auf Wunsch stehen wir auch den Zu- und Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Trauer bei.

Im vergangenen Jahr haben zwölf Ehrenamtliche 81 Männer und Frauen betreut. In den PBZ Raabs und Waidhofen/Thaya, auf der Palliativstation im Landeskrankenhaus und mobil zu Hause wurden 745 Besuche gemacht und dafür 1272,75 Stunden aufgewendet (inklusive Weiterbildungen und Öffentlichkeitsarbeit waren es 1972,50 Stunden). 2017 nahmen 54 Personen unsere Demenzberatung in Anspruch. Die Trauergruppe für Erwachsene zählte 17 Teilnehmer, die Trauergruppe für Kinder und Jugendliche wurde von vier Personen in Anspruch genommen.

Für die Begleitungen sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter 11.250 Kilometer gefahren. Der Verein hat dafür 4586,30 Euro Kilometergeld als Anerkennung für das freiwillige Engagement ausbezahlt.

Da wir unsere Ausgaben (z.B. Arbeitsmittel, Kilometergeld) nur durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Benefizveranstaltungen finanzieren, ersuchen wir Sie erneut um Gewährung einer Subvention für unseren gemeinnützigen Verein.

Für die bisher erhaltene Unterstützung danken wir herzlich!

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Ahrer
 Koordinatorin“

P.S.: Es wird immer wieder die Frage gestellt, wie viele Personen aus Gemeinde X denn von uns begleitet worden sind bzw. werden. Aus Datenschutzgründen dürfen wir diese Angaben nicht weiterleiten. Außerdem unterliegt unsere Tätigkeit der Schweigepflicht.

Bisherige Subventionen:

	2015	2016	2017
Verein Hospiz Waldviertel	400,00	400,00	400,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 2.200,00
gebucht bis: 12.11.2018 EUR 1.042,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 14.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an den **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a**, in der Höhe von

EUR 400,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

b) Soziales

bb) Haus der Zuversicht

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Haus der Zuversicht, Selbständiges Ambulatorium für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, vertreten durch den org. Leiter Mag. Martin Hetzendorfer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5, vom 4. Juni 2018 vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir ersuchen um die Gewährung einer Subvention für das laufende Jahr und erlauben uns, dieses Ansuchen wie folgt zu begründen:

Der Verein Zuversicht ist nicht nur Rechtsträger des Ambulatoriums Haus der Zuversicht, sondern auch der Nachmittagsbetreuung im SPZ, des heilpädagogischen Reitens am Reiterhof Kanzian in Gastern sowie verschiedener Selbsthilfegruppen. Ein Angebot ist z.B. auch der integrative Kletterkurs, der jedes Jahr Anfang Juli in Hollenbach stattfindet. Außerdem betreibt der Verein eine Tagesstätte in Kleinpertholz bei Heidenreichstein, in der auch im Bezirk Waidhofen wohnhafte Menschen mit Handicaps Beschäftigung finden.

Die Finanzierung all dieser Angebote erweist sich als ständige Herausforderung, da die jährlichen Erhöhungen der uns gewährten Pauschalen mit dem Anstieg vor allem der Personalkosten nicht Schritt halten.

Wir ersuchen daher um die Behandlung unseres Ansuchens in den zuständigen Gremien und bitten um eine positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen
 Mag. Martin Hetzendorfer
 (org. Leiter)

Susanne Krenner
 (Vereinskassierin)“

Bisherige Zuwendungen:

	2015	2016	2017
Haus der Zuversicht	300,00	300,00	300,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 2.200,00

gebucht bis: 12.11.2018 EUR 1.042,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 14.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an den **Verein Haus der Zuversicht**, Selbständiges Ambulatorium für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, vertreten durch den org. Leiter Mag. Martin Hetzendorfer, **3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 5**, in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

c) Landjugend

ca) Waidhofen an der Thaya

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Landjugend Waidhofen an der Thaya vom 31.10.2018 vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landjugend Waidhofen/Thaya bittet Sie um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2018 zur Durchführung verschiedenster Aktivitäten.

Aktivitäten im letzten Sprengeljahr

- Mithilfe bei der Jollynox Waldviertel Party (LJ Niederösterreich) in Irnfritz Die
- Generalversammlung des Bezirkes
- Weihnachtsfeier der Landjugend
- Ball der Landjugend
- Diverse Seminare, wie Funktionärsschulung, Veranstaltungsrecht, Erste Hilfe Kurs
- Fahrt nach Bad Schallerbach
- Busfahrt nach Wieselburg zum Tag der Landjugend
- Kochkurse
- Fahrt zur Generalversammlung der LJ Niederösterreich in St. Pölten
- Teilnahme an diversen Sportveranstaltungen
- Teilnahme am Projektmarathon
- Erntekrone renovieren
- Bänke aufstellen und wegräumen fürs Pfarrfest
- Teilnahme am Erntedankfest mit der Erntekrone
- Regelmäßige Sprengelsitzungen
- Generalversammlung des Sprengels

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns finanziell unterstützen, damit wir unsere Tätigkeiten und Aktivitäten weiterhin fortsetzen können.

Wir bedanken uns schon im Voraus recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Gastinger

Bisherige Subventionen:

	2014	2015	2016	2017
Landjugend Waidhofen an der Thaya	200,00	200,00	200,00	200,00
Kostenersatz Projektmarathon		500,00	500,00	200,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt 1/4391-7290 (Jugendbetreuung, Sonstige Ausgaben)

EUR 2.000,00

gebucht bis: 12.11.2018 EUR 136,97

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 14.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an die **Landjugend Waidhofen an der Thaya, Anja Gastinger**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Klein Eberharts 17, in der Höhe von

EUR 200,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kultur- und Musikvereine
 da) Big Band Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 18. September 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 19.08.2018) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Ansuchen um Subvention für die Big Band Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
 Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Die Big Band Waidhofen ersucht höflichst um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2018. Eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt dazu bei unsere notwendigen Ausgaben und Anschaffungen leichter zu tätigen.

Die musikalische Entwicklung des Orchesters hat in den vergangenen Jahren eine sehr positive Entwicklung genommen, wofür insbesondere der musikalische Leiter verantwortlich zeichnet.

Um dieses hohe Anforderungsprofil eines musikalischen Leiters auch weiterhin sicherstellen zu können, sind auch entsprechende finanzielle Mittel erforderlich.

Wir ersuchen daher aufgrund der erhöhten Aufwendungen für die Leitung des Orchesters um eine finanzielle Förderung bzw. Unterstützung.

Tätigkeitsbericht:

08.06.2018 Big Band Jubiläumskonzert in Waidhofen an der Thaya
 09.06.2018 Big Band Jubiläumskonzert in Waidhofen an der Thaya
 01.12.2018 Adventkonzert in Waidhofen an der Thaya

Wir danken Ihnen bereits im Voraus und verbleiben
 Mit freundlichen Grüßen
 Obmann Jürgen Kainz“

Bisherige Subventionen:

2015 EUR 4.030,00
 2016 EUR 4.030,00
 2017 EUR 4.030,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 13.600,00
 gebucht bis: 31.10.2018 EUR 6.817,35
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Big Band Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2018**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 430,00 als Basisförderung

sowie

EUR 3.600,00 als Leiterförderung

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kultur- und Musikvereine
 db) Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya

SACHVERHALT:

Es liegen zwei Subventionsansuchen des Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, vor. Darin heißt es:

Erstes Subventionsansuchen, September 2018, Hauptplatz 18, 3830 Waidhofen an der Thaya, (eingelangt bei der Stadtgemeinde am 14.09.18):

„Subventions-Ansuchen für 2018

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

der Gesang- und Musikverein bedankt sich beim Gemeinderat für die Gewährung der Subvention für das Jahr 2017.

Sie erhalten die Tätigkeitsberichte unserer zwei Sektionen. Wie Sie diesen Berichten entnehmen können, wird durch unseren Verein kulturell wieder sehr viel geleistet. Wir ersuchen daher heute schon, um eine Subvention für das Jahr 2018. Im Falle einer positiven Behandlung bitten wir um Überweisung auf das Konto-Nr. 8300-000943 – IBAN AT722027208300000943 BIC: SPZWAT21 – lautend auf Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, BLZ 20272. Eventuelle Subventionen bzw. Rückvergütungen, welche den einzelnen Sektionen (Gemischter Chor und Kammerchor Albert Reiter – IBAN und BIC siehe unten) gewährt werden, ersuchen wir direkt auf deren Konten zu überweisen. Wenn die Überweisung für eine Sektion und den Überweisungszweck anzuführen, da wir sonst das Geld nicht zuordnen können.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und bitten um finanzielle Unterstützung!

Vielen Dank für Ihre Bearbeitung!

Gesang- und Musikverein 3830 Waidhofen/Thaya

Mag. Gerhard Adamowitsch e.h. Heide Bauer
 Obmann Kassier“

Zweites Subventionsansuchen vom 07. November 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde am 08.11.18):

„Betr.: Subventionen für den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya
Sehr geehrte Frau Stadträtin, liebe Melitta,

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützt den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya (GMV) seit vielen Jahren, wofür ich mich herzlich im Namen aller Mitglieder bedanke.

Seit der Abspaltung des Blasorchesters und der Bigband im Jahr 2011, welches aus finanztechnischen Gründen notwendig war, erhalten wir jährlich 1.270,00 €.

Ich habe mir erlaubt, den Betrag mit dem Verbraucherpreisindex 2010 Stand September zu valorisieren. Ich habe 1.430,00 € (+160,00) errechnet. Anders herum berechnet sind die 1270,00 € von 2011 heute nur noch 1.128,00 € (-142,00) wert.

Ich ersuche daher im Namen aller engagierten Sängerinnen und Sänger um eine entsprechende Anpassung und bedanke mich schon jetzt für eine positive Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Gerhard Adamowitsch“

Bisherige Subventionen:

2015 EUR 1.270,00

2016 EUR 1.270,00

2017 EUR 1.270,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 13.600,00

gebucht bis: 31.10.2018 EUR 6.817,35

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.030,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2017, Punkt 4 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine)

und

es wird dem **Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2018**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.270,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kultur- und Musikvereine
 dc) Blasorchester Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 24. September 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 25.09.2018) vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
 Geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
 Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Th. ersucht um Basisförderung in der Höhe von € 700,- für das Jahr 2018 zur Finanzierung des laufenden Betriebs.
 Mit freundlichen Grüßen,

Franz Jauk, Obmann des Blasorchesters“

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 1.370,00

2017 EUR 1.370,00

2018 EUR 6.000,00 (1.000,00 Einkleidung Marketenderinnen und 5.000,00 Leiterförderung)

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 13.600,00

gebucht bis: 31.10.2018 EUR 6.817,35

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.300,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2018 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2018**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 700,00 als Basisförderung

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kultur- und Musikvereine
dd) Volkstanzgruppe Waidhofen/Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Volkstanzgruppe Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 16. August 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 16.08.2018) vor. Darin heißt es:

„Unterstützung Lj Volkstanzgruppe Waidhofen an der Thaya

Liebe Stadtgemeinde Waidhofen/Th.

Die Volkstanzgruppe Waidhofen/Th. ist in der Anschaffung neuer Trachten zu kaufen und würden Sie darum bitten um eine Unterstützung damit dies möglich wäre.

Als Gegenleistung würden wir ihnen bei einer Veranstaltung einen kostenlosen Tanz vorführen.

Wir die Volkstanzgruppe würden uns über ihre Unterstützung sehr freuen.

Hier finden Sie die Konto Daten
Kontonummer VTG WT:

Kontowortlaut: Landjugend Volkstanzgruppe Bezirk Waidhofen/Th.

IBAN: AT80 2027 2000 0073 7544

Mfg Kassier Andreas Traxler“

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
gebucht bis: 31.10.2018 EUR 19.584,29
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **der Volkstanzgruppe Waidhofen/Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2018**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kultur- und Musikvereine
de) **WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.**

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins WAIDHOFEN.SOZIAL.AKTIV., 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vom 31. Oktober 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 02.11.2018) vor. Darin heißt es:

„Unser Ansuchen um Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!
Sehr geehrte Frau Kulturstadträtin SR Biedermann!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Unter dem Motto „Lachen für den guten Zweck“ ging die Veranstaltungsreihe [KKKaba'Re] 2018 in die dritte Runde. Ein herzlich lachender und ausverkaufter Stadtsaal, strahlende Gesichter und das zahlreiche positive Feedback zeigen uns immer wieder aufs Neue, dass wir auf dem richtigen Weg sind – einfach Gutes tun!

Im Frühjahr gastierte Gernot Kulis in Waidhofen. Lydia Prenner-Kasper brachte vor wenigen Tagen das Publikum zum Lachen und Ende November besucht Stermann & Grisse mann unsere Bezirkshauptstadt. Jeder Kabarettabend steht im Zeichen eines sozialen Zwecks. Unter anderem unterstützten wir den Verein Hospiz und die Jugendgruppe des Roten Kreuzes Waidhofen an der Thaya mit den Erlösen aus den Abenden mit Gernot Kulis und Lydia Prenner-Kasper.

Unter dem Motto „GEMEINSAM für Waidhofen | Gemeinsam für unsere Mitmenschen | Gemeinsam für all jene die Hilfe benötigen“ ersuche ich Sie als Obmann des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. um Förderung im Ausmaß von € 2.000,--.

Gleichzeitig möchte ich nochmals hervorheben, dass wir, im Vergleich zu manch anderen von der Stadtgemeinde gewährten Subventionen, seit 14 Jahren für den guten Zweck tätig sind und als Waidhofner Verein jährlich insgesamt drei kulturelle Veranstaltungen abhalten. Dadurch erhält die Stadtgemeinde jährlich Einnahmen aus der Miete und der Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von ca. € 2000,--.

Der Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern stellt das soziale Engagement der Mitglieder für bedürftige Menschen, karitative Einrichtungen, Kinder- und Jugendprojekte sowie Maßnahmen zum Schutz der Tiere und Institutionen in den Vordergrund.

Wir ersuchen diesen Umstand Rechnung zu tragen.

Wir, das gesamte Team von Waidhofen.Sozial.Aktiv., würden uns über dieses wertschätzende Zeichen des Dienstgebers gegenüber dem sozialen Engagement seiner Mitarbeiter sehr freuen und bedanken uns schon vorab für Ihre Unterstützung!

Mit den besten Grüßen

Mag. Rudi Polt
(Obmann)

Karin Otto
(Schriftführerin) “

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
gebucht bis: 31.10.2018 EUR 19.584,29
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.300,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **Waidhofen.Sozial.Aktiv.**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, **für das Jahr 2018**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kultur- und Musikvereine
 df) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 11. November 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 12.11.2018) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
 Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!
 Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps ersucht um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 1.000,-- für das Jahr 2018, wie in den Jahren 2011 bis 2016!

Für den Ankauf von Munition, für Bus- und Transportkosten (zB. Ausrückungen in Himmberg in Kärnten, St. Johann in Pongau), Ausrichtung der Fahnenparade in Dobersberg, für die Erstellung von neuen Werbefoldern und für aktuelle Mannschaftsfotos werden dringend weitere Geldmittel benötigt. Die Instandhaltung der bestehenden Ausrüstungsgegenstände sowie die Neubeschaffung und die Änderungen von Uniformen belasten unser Budget ebenfalls sehr. Mit den Mitgliedsbeiträgen – die Einnahmen der Punschhütte fließen größtenteils karitativen Zwecken zu – können die Ausgaben kaum gedeckt werden. Der größte Ausgabenposten ist jedoch nach wie vor die Miete für unsere Kommandostube im Kulturschlössl in der Höhe von EUR 1.915,20 pro Jahr, die wiederum gegenüber der Stadtgemeinde zu entrichten ist.

Wir sehen uns als große Kulturträger unserer Stadt. Als Beilage übermitteln wir eine Liste der Ausrückungen im Jahr 2018.

Sie können sicher sein, dass wir auch in Zukunft unsere Heimatstadt bei Veranstaltungen im In- und Ausland als auch direkt in Waidhofen würdig vertreten werden.

Laufende aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte auch unseren Facebook-Account <https://www.facebook.com/buergerkorps/>.

Wir ersuchen daher um positive Erledigung unseres Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen, Erich Pichl, Mjr. i. Tr. (Kommandant)“

Bisherige Subventionen:

2015 EUR 1.000,00

2016 EUR 1.000,00

2017 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 31.10.2018 EUR 19.584,29

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.300,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2017, Punkt 4 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen)

und

es wird dem **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2018**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kultur- und Musikvereine
 dg) Viertelfestivalprojekt "Nächster Halt Narrenkastl!"

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des KünstlerInnenkollektivs mmm, Ennsgasse 17/14, 1020 Wien, vom 27. März 2018 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 08.05.2018) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Sponsoringbeitrag

für das Viertelfestivalprojekt „Nächster Halt Narrnkastl!“ – Waldviertel 2018
 in der Höhe von: Pauschale Euro 1000,-

Wir bitten um Überweisung auf das Konto:

Magdalena Pfeifer

BAWAG/PSK

IBAN: AT91 1400 0027 1604 5474

BIC: BAWAATWWXXX

Mit freundlichen Grüßen,

Künstlerinnenkollektiv mmm

Regina Kubelka, Magdalena Pfeifer, Stephanie Tietz“

Da das Ansuchen erst nach Abhaltung der Gemeinderatssitzung am 26.04.2018 bei der Gemeinde eingelangt ist und man sich innerhalb des Gremiums darauf geeinigt hat, Subventionen nur in den April- und Dezembersitzungen zu behandeln, ist dies erst jetzt möglich.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 31.10.2018 EUR 19.584,29

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.800,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2018 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **KünstlerInnenkollektiv mmm**, Ennsgasse 17/14, 1020 Wien, **für das Jahr 2018, keine Subvention** in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt.

GEGENANTRAG des **GR Herbert HÖPFL:**

Es wird dem **KünstlerInnenkollektiv mmm**, Ennsgasse 17/14, 1020 Wien, **für das Jahr 2018**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Herbert HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

ea) Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11 vom 12. September 2018 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention Sportunion Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um die alljährliche Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Unser Verein betreut in 5 Sektionen Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer bis ins hohe Alter.

Unsere Mitgliederzahl beträgt derzeit 849 (davon 766 aktive und 83 unterstützende Mitglieder).

Wir ersuchen daher um Gewährung der Subvention wie in den vorangegangenen Jahren. Für weitere Anfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Hannes Wittmann

Beilage: Jahresberichte 2017/2018“

Bisherige Subventionen:

2015	2016	2017
EUR 5.360,00	EUR 5.360,00	EUR 5.360,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00

gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11** wird für das **Jahr 2018** eine Subvention in Höhe von

EUR 5.360,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

eb) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 4. September 2018 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich möchte Sie auch heuer um eine finanzielle Unterstützung für die Jäger und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya bitten.

Wie Sie sicherlich schon aus den Zeitungsberichten der NÖN erfahren haben, sind unsere Pistolenschützen auch dieses Jahr wieder in Topform und konnten bis jetzt schon einige Landesmeistertitel nach Waidhofen holen.

Mit der Förderung wird ein Teil der Betriebskosten vom Schützenhaus finanziert. Damit haben unsere Wettkampfschützen beste Trainingsmöglichkeiten über den Winter um sich wieder auf die neue Saison vorzubereiten.

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2015	2016	2017
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00

gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.360,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2018** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- e) Sportsubventionen
 ec) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 12 vom 01. Juli 2018, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 21. August 2018, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention 2018

Der Verein „1. Dartclub Waidhofen an der Thaya“ bittet um eine Subvention in der Höhe von € 380,00 für das Jahr 2018!

Mit der Subvention wird ein Teil der Anmeldegebühren (€ 540,-/Jahr) und Anschaffung eines Trainingsautomat (€ 1150,-) u. neue T-Shirt's (€ 320,- mit Logo der Gemeinde) bezahlt.

Der Verein hat 11 Mitglieder.

Voraussichtliche Veranstaltungstermine: Meisterschaftsspiele jeweils Freitag von März bis Juni und September bis Dezember.

Sollten Sie unserem Ansuchen stattgeben, gebe ich Ihnen unsere Kontonummer bekannt:

Konto lautend auf: 1. Dartclub Waidhofen

Kontonr.: 8311-228681

Blz. 20272 Sparkasse Waidhofen

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Hochachtungsvoll

Christian Koppensteiner
 Vereinsobmann“

Bisherige Subventionen:

2015	2016	2017
EUR 50,00	EUR 50,00	EUR 50,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00

gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.030,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 12** wird für das **Jahr 2018** eine Subvention in Höhe von

EUR 100,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

ed) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26 vom 25. Mai 2018, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29. Mai 2018, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subventionierung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die langjährige Unterstützung unseres Vereines durch die Stadtgemeinde bedanken wir uns sehr herzlich. Diese Unterstützung ist ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.

Die Meisterschaft 2017/18 wurde vom Schachklub Waidhofen an der Thaya erfolgreich abgeschlossen.

Für die Spielsaison 2018/19 ist wieder die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft mit 2 Mannschaften in der Waldviertler Liga und in der 2. Klasse vorgesehen.

Obwohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen zur Gänze von den Spielern getragen werden, fallen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes hohe Kosten an.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya daher wieder um finanzielle Unterstützung für 2018.

Besten Dank für Ihr Verständnis und für die weitere Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gottfried Eggenhofer
 Kassier“

Bisherige Subventionen:

2015	2016	2017
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00
gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.130,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26** wird für das **Jahr 2018** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

ee) Basketballverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Basketballverein Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Grillparzergasse 22 vom 17. September 2018, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18. September 2018, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Tätigkeitsbericht 2018 für Antrag auf sportliche Fördermittel

Sehr geehrte Stadtgemeinde!

Folgende Leistungen erbrachten wir im Jahr 2018!

<u>U12 Meisterschaft:</u>	Platz 5 des Spielsaison 17/18 Austragung eines Turniers am Basketballplatz Meisterschaftsspiel im Turnsaal Waidhofen
<u>Jugendarbeit:</u>	Erweiterung der Jugendmannschaft Wöchentliches Jugendtraining und eigenes Anfängertraining ab 7 Jahren, Ankauf von Bällen
<u>Sportstättenbau:</u>	Instandhaltung der Sanitäreanlagen Neuer Anstrich der Waggons (Thayalände 5) Beginn der Innenrenovierung der Waggons

Mit besten Dank und freundlichen Grüßen,

Alexander Siegl
(Obmann)

Günther Haumer
(Kassier)“

Bisherige Subventionen:

2015	2016	2017
Nicht angesucht!	300,00	EUR 300,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00
 gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.460,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Basketballverein Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Grillparzergasse 22** wird für das **Jahr 2018** eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

ef) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7 vom 26. Juli 2018, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27. Juli 2018, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Im Namen des UHC Waidhofen möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass unser Verein in den letzten Jahren durch die Gemeinde unterstützt wurde. Nicht zuletzt auch durch diese Unterstützung war es möglich, mit unseren Mannschaften in der Sporthalle zu trainieren und den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Unsere Herrenmannschaft, welche die vierte Saison in der Meisterschaft kämpfte, konnte sich heuer erstmals fürs Obere Playoff qualifizieren, und errang den 4. Platz in der 2. Landesliga.

Unser Hauptaugenmerk gilt aber immer der Jugendarbeit. Hier freut es uns, kommende Saison mit drei Waidhofner Jugendmannschaften (U09, U11, und U14) am Meisterschaftsbetrieb des Niederösterreichischen Handballverbandes teilzunehmen, und damit als Waidhofner Verein in ganz NÖ aufzutreten.

Darüber hinaus bieten wir auch heuer wieder allen Handballbegeisterten, welche aus Zeitmangel oder Altersgründen keinen Wettkampfsport betreiben können, die Möglichkeit, sich hobbymäßig zu betätigen.

Der Meisterschaftsbetrieb dieser Mannschaften ist natürlich mit Kosten verbunden. Trotz des großen Engagements der Betreuer und vieler Eltern, die ihren Einsatz zum Nulltarif leisten, können wir die erforderlichen Kosten nicht alleine aufbringen. Daher wendet sich der UHC auch heuer wieder mit der Bitte an die Gemeinde, den Handballsport in der Saison 2018/2019 zu unterstützen und ich darf darauf hinweisen, dass der Betrag in erster Linie zum Wohle des Nachwuchses verwendet wird.

Selbstverständlich werden wir, sowie in den Vorjahren, das Engagement der Stadtgemeinde öffentlich machen. Auf all unseren Flyers wird das Logo der Stadtgemeinde zu sehen sein, außerdem wird es an 1. Stelle auf unserer Website angeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Becker
Obmann
UHC Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2015	2016	2017
EUR 1.200,00	EUR 1.200,00	EUR 1.200,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00

gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.760,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7** wird für das **Jahr 2018** eine Subvention in Höhe von

EUR 1.200,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- e) Sportsubventionen
eg) Hobbysportclub Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Hobbysportclub Altwaidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Rudolf Reißmüller Straße vom 24. September 2018, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 17. Oktober 2018, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte

Ansuchen um Erhöhung für die jährliche Vereinsförderung
Der Hobby Sport Club Alt-Waidhofen (kurz HSC) sucht um eine Subvention im Rahmen von Euro 600,00 an.

Der HSC (gegründet 1978) ist ein über Jahre bestens etablierter Hobby Sportclub für Jung und Alt, mit aktuell rund 70 Mitglieder, davon sind 25 aktive Spieler. Besonderes Augenmerk wird auf Nachwuchsarbeit und die Integration von Jugendlichen gelegt.

Am HSC-Sportplatz findet jeden Freitag ein 2 stündiges Training statt, im Winter trainieren die Spieler wöchentlich 2 Stunden in der Waidhofner-Sporthalle.

Im Schnitt nimmt der HSC an 5-10 Turniere pro Jahr teil und bestreitet 3-4 Freundschaftsspiele.
Zusätzlich organisiert der HSC einmal pro Jahr am HSC-Sportplatz ein Kleinfeldturnier.

In den Sommermonaten wird die Sportanlagen auch oftmals von anderen Vereinen als Ersatzanlage genützt, wenn deren Sportanlage nicht bespielbar ist, saniert bzw. renoviert wird.

Verwendung der Subvention:

Für notwendige Sanierung/Renovierung der Sportanlage (Sportplatz, Vereinshaus, technische Anlagen) welche nunmehr bereits seit fast 40 Jahren besteht, hat der HSC leider nur bedingt Mittel und Möglichkeiten rein aus Eigenmittel diese Erfordernisse zu finanzieren. Der HSC Alt Waidhofen ersucht deshalb um eine Erhöhung der jährlichen Vereinsförderung.

Im Zuge der anstehenden Sanierungs- und Renovierungsarbeiten sind folgende Instandsetzungen zu erledigen:

1. Elektroinstallation erneuern und erweitern
2. Beschallungsanlage und Flutlicht erneuern und erweitern
3. Sanitärbereich erneuern
4. Heizung sanieren
5. Wasseranschluss im Außenbereich/Rasenbewässerung installieren
6. Brunnen Erweiterung
7. Großes Rasenmäher-Service
8. Dachinstandsetzungen
9. Sanierung der Fenster
10. Fenster, Türen und Beschläge erneuern
11. Außenwände sanieren und neu streichen
12. Instandsetzen von Pflasterungen und Rasen

Mit besten Grüßen

HSC Alt-Waidhofen

Schriftführer: Eric Buxbaum“

Bisherige Subventionen:

2015	2016	2017	2018
EUR 350,00	EUR 350,00	EUR 350,00	EUR 700,00 40-Jahre Jubiläumsfeier

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00
gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.960,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Dem Hobbysportclub Altwaidhofen, **3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 59** wird für das **Jahr 2018** eine Subvention in Höhe von

EUR 350,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

eh) Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 1 vom 20.11.2018, eingelangt am 21.11.2018 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Sportsubvention

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen des Union Karate Club Raika Waidhofen/Thaya möchten wir Ihnen einen Tätigkeitsbericht zum Vereinsjahr 2017/18 übermitteln und ersuchen höflich um Berücksichtigung bei der Vergabe einer Subvention.

- Der Union Karate Club Raika Waidhofen/Thaya besteht seit 1982 und besteht seit mittlerweile 35 Jahren und hat im Jahr 2017/18 an rund 20 Veranstaltungen im In- und Ausland teilgenommen. Dazu gehören Lehrgänge, Seminare, Vorfürungen, Meisterschaften oder auch Charity Veranstaltungen wie den Raiffeisen Woman Charity Run oder dem Benefizbewerb des Stadtlaufs in Waidhofen an der Thaya. Gegenwärtig hat unser Verein ca. 90. Mitglieder die sich in Kinder-, Erwachsenen- und Seniorengruppen aufschlüsseln.
- Im Dezember 2017 konnte Claudia Steiner erfolgreich die Prüfung zum 3.Dan (= 3. Schwarzgurt) ablegen; sie zählt damit zu den höchstgraduierten weiblichen Karate-sportlern im Waldviertel.
- Der Jänner 2018 begann mit einem neuen Anfängerlehrgang für Erwachsene, bei dem wieder einige neue Mitglieder gewonnen werden konnten.
- Im Februar 2018 haben einige Mitglieder unseres Vereins einen traditionellen Winterlehrgang (Kangeiko) in Bremen in Deutschland besucht.
- Bei den NÖ Landesmeisterschaften für Karate im April 2018 konnte das Vereinsmitglied Peter Hieß einen dritten Platz erzielen.
- Im April 2018 hielt unser Verein einen Selbstverteidigungskurs in Kooperation mit dem Bildungsverbund Waldviertel in Weitra ab.
- In Tauberbischofsheim in Deutschland fand im Mai der Lehrgang Kata Spezial statt. Das ist ein internationales Karate-Event mit mehr als 1000 Teilnehmern, 10 davon vom Karateclub Waidhofen/Thaya.

- Das mittlerweile 6. Sommertrainingslager mit dem bekannten Trainer Schlatt fand ebenfalls im Juni 2018 in Waidhofen/Thaya statt. Bei der Traditionsveranstaltung durften wieder 50 Teilnehmer begrüßt werden.
- Ebenfalls im Juni 2018 unterzogen sich 3 Mitglieder einer Prüfung zum schwarzen Gürtel. Die Kollegen Eduard Pichler und Gerhard Weiss konnten die Prüfung zum 1. Dan erfolgreich ablegen, Obmannstv. Walter Hofstätter sogar jene zum 4. Dan. Vereinsmitglied Johann Failer ist seit Anfang der 80er Jahre ein Urgestein des Vereins, Ihm wurde mit 73 Jahren ein Ehrendan verliehen.
- Im Juni wurden darüber hinaus Karate-Schulworkshops mit dem Gymnasium Waidhofen/Thaya und der NMS Gmünd abgehalten.
- In den Monaten Juli und August wurden Trainingslager in Oberösterreich und in der Steiermark sowie ein Breitensportlehrgang in Wien besucht.
- Im Oktober nahmen wir an der 100 Kata Challenge teil, die weltweit dezentral in den verschiedensten Vereinen ausgetragen wird.
- Im November 2018 hielten wir einen Selbstverteidigungskurs in Waidhofen/Thaya ab.

Der Union Karate Club Raika Waidhofen/Thaya möchte sich mit diesem Schreiben bei der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya sehr herzlich für jegliche Unterstützung bedanken und belegen, dass wir ein sehr aktiver Verein sind, der nachhaltig zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Werte in unserem Bezirk beiträgt.

Sportliche Grüße

Rainer Liebscher“

Bisherige Subventionen:

2015	2016	2017
EUR 1.200,00	EUR 1.200,00	EUR 1.200,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00

gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.310,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Dem **Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 1** wird für das **Jahr 2018** eine Subvention in Höhe von

EUR 1.200,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- e) Sportsubventionen
ei) Jugendsport

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2018 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung für das Jahr 2018 vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
Summe	EUR 2.300,00

Bisherige Subventionen:

	2015	2016	2017
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	800,00	1.000,00	1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	500,00	600,00	600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	200,00	100,00	200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	400,00	400,00	500,00

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 28.500,00

gebucht bis: 21.11.2018 EUR 14.385,16
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 8.640,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2017, Punkt 4 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:

Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen)

und

für das Jahr 2018 werden zur Förderung des Jugendsports nachstehende Beträge an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.300,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

f) Dorferneuerungsvereine

fa) Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten

SACHVERHALT:

Im Voranschlag 2018 wurden Mittel vorgesehen, den Dorferneuerungsvereinen, welche in den Katastralgemeinden die Pflege der Grünanlagen vornehmen, die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten, wie z.B: für Treibstoffe, zu ersetzen.

Durch alle Dorferneuerungsvereine im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden Subventionsansuchen eingebracht. Diese liegen den Beschlussunterlagen bei:

Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Altwaidhofen	Schreiben vom 25.10.2018
Dorferneuerungsverein Dimling	Schreiben vom 02.10.2018
Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr	Schreiben vom 15.10.2018
Dorferneuerungsverein Hollenbach	Schreiben vom 29.10.2018
Dorferneuerungsverein „Matzles kreativ“	Schreiben vom 15.10.2018
Dorferneuerungsverein Ulrichschlag	Schreiben vom 15.10.2018

In Summe wurden in der budgetären Planung EUR 3.000,00 (das wären je Verein EUR 500,00) vorgesehen.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/363200-777000 (Dorferneuerung-Subventionen DOERN) EUR 19.300,00
gebucht bis: 31.10.2018 EUR 33,96
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Altwaidhofen, dem Dorferneuerungsverein Dimling, dem Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr, dem Dorferneuerungsverein Hollenbach, dem Dorferneuerungsverein „Matzles kreativ“ und dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag werden für die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten eine Subvention in der Höhe von **jeweils EUR 500,00**, gesamt

EUR 3.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen

- f) Dorferneuerungsvereine
fb) Ulrichschlag – Zubau zum Dorfzentrum

SACHVERHALT:

Der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag beabsichtigt einen Zubau zum bestehenden Dorfzentrum zu realisieren. Die Baubewilligung dazu wurde bereits erteilt.

Mit Schreiben vom 15.10.2018 langte vom Dorferneuerungsverein Ulrichschlag folgendes Subventionsansuchen ein:

„Ansuchen um Auszahlung der Subvention für den Zubau beim Dorfzentrum Ulrichschlag

Der Dorferneuerungsverein Ulrichschlag ersucht um Auszahlung der Subvention von EUR 15.000,00 für den in Arbeit befindlichen Zubau zum Dorfzentrum Ulrichschlag.

An Arbeiten wurde bereits getätigt, dass das von der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya angekaufte Grundstück und das dort darauf befindliche Gartenhaus der Fam. Hochhauser versetzt und die dortigen Bäume gefällt wurden. Weiters wurde das Grundstück von der Dorfbewölkerung für die Bebauung hergerichtet.

Aufgrund einer verzögerten Planungsphase sind als weitere Arbeitsschritte für das heurige Jahr die Errichtung der Bodenplatte und soweit es die Witterung noch zulässt, die Errichtung des Rohbaus geplant.

Um positive Bearbeitung wird ersucht!

Mit freundlichen Grüßen

Roman POLT, Obmann“

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/363200-777000 (Dorferneuerung-Subventionen DOERN) EUR 19.300,00
gebucht bis: 31.10.2018 EUR 33,96
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2017, Punkt 4 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden

Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/363200-777000 (Dorferneuerung-Subventionen DOERN)

und

dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag wird für den Zubau beim Dorfzentrum eine Subvention in der Höhe von

EUR 15.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Albert Reiter Musikschule - Ankauf eines gebrauchten Schlagzeuges

SACHVERHALT:

Zur Ergänzung des Musikinstrumentenangebotes an der Albert Reiter Musikschule soll ein gebrauchtes Schlagzeug, welches sich derzeit im privaten Eigentum befindet, angekauft werden.

Es liegt ein diesbezügliches Angebot von Frau Ines Meyer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 15 in Höhe von EUR 950,00 incl. USt. vor. (Neupreis EUR 1.450,00)

Es handelt sich bei diesem Instrument um ein Sonor Essential Force Studio Drumset samt Fußmaschine, HitHat-Ständer, Snare-Drum-Ständer, Double-Tom-Holder, 2 x Galgenbeckenständer, Hocker, Vic Firth Drumsticks 5A.

Das Schlagzeug ist laut Herrn Mag. Ewald Gaulhofer neuwertig und befindet sich in einem Top-Zustand. Für den Musikunterricht wäre diese Anschaffung eine große Bereicherung.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot von Frau Ines Meyer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 15 mit einer Angebotssumme von EUR 950,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2015, BGBl. II NR: 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Sitzung des Stadtrates vom 06.12.2018 wurde wie folgt beschlossen:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 3200-0430 (Musikschule, Ankauf Instrumente)

und

für die Abhaltung des Musikunterrichts in der Albert Reiter Musikschule wird von Frau Ines Meyer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 15 ein **gebrauchtes Schlagzeug (Sonor Essential Force Studio Drumset)** aufgrund und zu den Bedingungen eines Angebotes zum Preis

EUR 950,00

angekauft.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von EUR 750,00 durch Einsparungen bei der nachstehend angeführte Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial) EUR 2.000,00“

Haushaltsdaten:

2.NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3200-0430 (Musikschule, Ankauf Instrumente) EUR 4.000,00

gebucht bis: 31.10.2018 EUR 2.777,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.023,00

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist erfolgt diese durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial). Da es sich um eine überplanmäßige Ausgabe handelt, ist für die Bedeckung die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Haushaltsdaten:

2. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial) EUR 2.000,00

gebucht bis: 31.10.2018 EUR 389,41

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre für die Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial) wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 06.12.2018 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 21.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Albert Reiter Musikschule – Ankauf eines gebrauchten Schlagzeuges) in der Höhe von **EUR 750,00** durch nachstehend angeführten Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1/3200-4560 (Musikschule, Büromaterial) EUR 2.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren - Änderung Punkt 2.1. Basissubventionen und Änderung Punkt 4 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2007, Punkt 6 der Tagesordnung Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007) beschlossen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2016 Punkt 20 der Tagesordnung wurde über Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehren, eine Erhöhung der Basissubvention (Punkt 2.1. der Richtlinien) gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007) beschlossen.

Nach Gesprächen der Freiwilligen Feuerwehren mit Vertretern der Stadtgemeinde ist eine weitere Erhöhung der Basissubvention um ca. 40 % beabsichtigt, um die Feuerwehren bei den laufenden Ausgaben finanziell unterstützen zu können.

Diese Subventionsbeträge sollen wie folgt angepasst werden:

2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basissubventionen:

2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 17.500,00

NEU lt. Erhöhung EUR 24.500,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.200,00 zuzüglich EUR 10,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

NEU lt. Erhöhung EUR 1.700,00 zuzüglich EUR 10 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

Betreffend der Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich der Abwicklung und Dokumentation von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde (Punkt 4. der Richtlinien) welche gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007) für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erbracht werden, wurden Gespräche mit Herrn Feuerwehrkommandanten HBI Christian Bartl (FF Waidhofen an der Thaya), Herrn Bürgermeister Robert Altschach, dem zuständigen Stadtrat für Feuerwehrangelegenheiten Eduard Hieß und Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt geführt.

Punkt 4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde lautet wie nachstehend angeführt:

„Leistungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidearbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.), sind bis zur Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren gemäß Punkt 3. ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.“

Da die Feuerwehr ein Hilfsorgan der Gemeinde ist und die Stadtgemeinde darüber hinaus auch bei vielen Fahrzeugen der Feuerwehr Miteigentümer ist, steht einer vereinfachten Abwicklung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde nichts entgegen und kann auch die interne Verbuchung bei der Stadtgemeinde einfacher gestaltet werden.

Über Vorschlag von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt sollen die Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren in Punkt 4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde wie folgt abgeändert werden:

„Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidearbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.) in Anspruch nimmt, werden diese ohne eine finanzielle Abgeltung erbracht.“

Laut StR Hieß hat der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya, HBI Christian Bartl, in Bezug auf diese Änderung im Punkt 4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde, Gespräche mit allen Feuerwehrkommandanten in den Katastralgemeinden geführt und teilt mit, dass keine Einwände von Seiten der Feuerwehrkommandanten bestehen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Nach Rücksprache mit Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya, HBI Christian Bartl am 12.12.2018, in Bezug auf diese Änderung im Punkt 4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde, wurden nicht wie von Herrn StR Eduard Hieß mitgeteilt Gespräche mit allen Feuerwehrkommandanten in den Katastralgemeinden geführt, sondern diese wurden diese mittels E-Mail am 10.09.2018 von Herrn Kommandant HBI Christian Bartl informiert. Bis dato erfolgte von den Feuerwehrkommandanten der Katastralgemeinden keine Rückmeldung.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1630-7540 (Freiwillige Feuerwehren, Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 39.700,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2007 Punkt 6 der Tagesordnung betreffend Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007), zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2016 Punkt 20 der Tagesordnung, werden auf Grund von Gesprächen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya mit Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Richtlinien Subventionen Punkt 2. Art und Höhe der Subventionen, Unterpunkt 2.1. Basissubventionen sowie Punkt 4 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde abgeändert und lauten wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erlässt für die **Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren** folgende **Richtlinien**:

R I C H T L I N I E N

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

über die Gewährung von

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2016)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

1. Gegenstand der Subventionen:

1.1. Basissubventionen

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

1.1.1. **Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya**

1.1.2. **und an die Freiwilligen Feuerwehren in den Katastralgemeinden:**
Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Freiwillige Feuerwehr Puch

Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting / Klein Eberharts

1.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet zu Neuanschaffungen nachstehend angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – einen finanziellen Beitrag für:

Fahrzeuge:

- 1.2.1. **Kleinlöschfahrzeug**
- 1.2.2. **Löschfahrzeug**
- 1.2.3. **Kleinlöschfahrzeug-Wasser**
- 1.2.4. **Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger**
- 1.2.5. **Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen**
- 1.2.6. **Rüstlöschfahrzeug**
- 1.2.7. **Kleinrüstfahrzeug**
- 1.2.8. **Kommandofahrzeug**
- 1.2.9. **Versorgungsfahrzeug**

Geräte:

- 1.2.10. **Tragkraftspritze**
- 1.2.11. **Atmenschutzrüstung (entsprechend den Anforderungen der Pflichtausrüstung)**

Darüber hinaus leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen finanziellen Beitrag für die Neuanschaffung folgender Geräte (je 1 Stück pro Freiwilliger Feuerwehr):

- 1.2.12. **Stromerzeuger**
- 1.2.13. **Unterwasserpumpe**

1.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen finanziellen Beitrag für die Durchführung folgender Leistungsbewerbe:

- 1.3.1. **Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk**
- 1.3.2. **Feuerwehrrabschnittsleistungsbewerbe**
- 1.3.3. **Wasserdienstleistungsbewerbe - Land**
- 1.3.4. **Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe**

2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basissubventionen:**2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya**

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 24.500,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.700,00 zuzüglich EUR 10,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

2.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:

2.2.1.	<u>Kleinlöschfahrzeug</u>	EUR	<u>25.000,00</u>
2.2.2.	<u>Löschfahrzeug</u>	EUR	<u>25.000,00</u>
2.2.3.	<u>Kleinlöschfahrzeug-Wasser</u>	EUR	<u>25.000,00</u>
2.2.4.	<u>Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger</u>	EUR	<u>10.000,00</u>
2.2.5.	<u>Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen</u>	EUR	<u>143.000,00</u>
2.2.6.	<u>Rüstlöschfahrzeug oder Rüstlöschfahrzeug mit erhöhter Subvention *)</u>	EUR	<u>155.500,00</u>
2.2.7.	<u>Kleinrüstfahrzeug</u>	EUR	<u>50.000,00</u>
2.2.8.	<u>Kommandofahrzeug</u>	EUR	<u>20.000,00</u>
2.2.9.	<u>Versorgungsfahrzeug</u>	EUR	<u>20.000,00</u>
2.2.10.	<u>Tragkraftspritze</u>	EUR	<u>3.700,00</u>
2.2.11.	<u>Atemschutzausrüstung pro Set, bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske</u>	EUR	<u>400,00</u>
	<u>pro Set, bestehend aus Pressluftatmer, Vollmaske und Reserve-Pressluftflasche</u>	EUR	<u>500,00</u>
2.2.12.	<u>Stromerzeuger</u>	EUR	<u>1.200,00</u>
2.2.13.	<u>Unterwasserpumpe:</u>	EUR	<u>500,00</u>

*) Der Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges wird mit einer erhöhten Subvention gefördert, wenn sich kein Kleinlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug oder Kleinlöschfahrzeug-Wasser oder ein Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger im Bestand der Freiwilligen Feuerwehr befindet. Weiters ist damit der Entfall einer Subvention für den Ankauf letztgenannter Fahrzeuge auf die Bestandsdauer des geförderten Rüstlöschfahrzeuges verbunden.

Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.

Durch die Beitragsleistungen wird **anteiliges Miteigentum** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

2.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben:

2.3.1.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk</u>	EUR	1.000,00
2.3.2.	<u>Feuerwehrrabschnittsleistungsbewerbe</u>	EUR	1.500,00
2.3.3.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Land</u>	EUR	2.000,00
2.3.4.	<u>Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe</u>	EUR	2.000,00

3. Regelung der Betriebskosten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt die Kanalbenützungsgebühren, die Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer sowie die Gebäudeversicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.

Sämtliche sonstigen Kosten des laufenden Betriebes, wie zB. Instandhaltung, Wartung, Strom, Heizung, Fahrzeugversicherungen, etc. hat die Freiwillige Feuerwehr jeweils zur Gänze selbst zu tragen.

4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidarbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.) in Anspruch nimmt, werden diese ohne eine finanzielle Abgeltung erbracht.

5. Voraussetzungen:

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.11. müssen in der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – als Pflichtausrüstung enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte, in der gemäß NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 angeführten Anzahl. Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Ansuchen um Subventionen

6.1. Basissubventionen

Eine Basissubvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Ansuchen gemäß Punkt 1.1.2. haben überdies die für die Berechnung erforderlichen aktuellen Basisdaten (Mannschaftsstand per 1. Oktober) zu enthalten. Das Ansuchen ist jeweils bis spätestens 31. Oktober mittels Formblatt einzubringen. Gleichzeitig ist auch ein Leistungs- und Finanzbericht des Vorjahres vorzulegen.

6.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

6.3. **Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben**

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsbewerbe einzubringen ist.

7. **Genehmigung**

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen für Anschaffungen

gemäß Punkt 1.2.1 bis 1.2.9. durch den Gemeinderat und

in allen anderen Fällen durch den Bürgermeister.

8. **Auszahlung von Subventionen**

Die Auszahlung von Subventionen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. Bürgermeister und Vorlage der saldierten Originalrechnung.

9. **Rechtsanspruch**

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

10. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien über Subventionen an Freiwillige Feuerwehren treten mit Wirkung 01.01.2019 in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren außer Kraft

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Schihütte Ulrichschlag – Abschluss eines Pachtvertrages

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2013, Punkte 6 b) der Tagesordnung, wurde mit Herrn Michael Stocker, geb. 21.07.1987, Gastronom, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Arnold Fink-Straße 4, ein Pachtvertrag zur Führung des Gastronomiebetriebs in der Schihütte abgeschlossen.

Mit Beschluss des Landesgerichts Krems an der Donau wurde am 30.04.2018 über das Vermögen des Herrn Michael Stocker, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Arnold Fink-Straße 4, das Konkursverfahren eröffnet und Herr RA Mag. Wolfgang Mayrhofer von der Mayrhofer & Führer Rechtsanwälte OG, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2, als Masseverwalter bestellt und das Unternehmen (Gastronomiebetrieb, Veranstaltung von Konzerten) geschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 09.05.2018 wurde die einvernehmliche Auflösung des bestehenden Pachtverhältnisses mit 09.05.2018 beschlossen.

Herr Michael Schandl, Gastronom und Pächter des Landgasthof Streicher in Vestenötting zeigte großes Interesse an der Pachtung der Schihütte. Aus diesem Grund nahm Herr Bürgermeister Robert Altschach persönlich mit Herrn Michael Schandl Kontakt auf. Es kam zu mehrmaligen Verhandlungsgesprächen zwischen diesen beiden Parteien und daraufhin zu einem positiven Resultat.

Das Verhandlungsergebnis wurde von Seiten des Bürgermeisters an die Verwaltung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya weitergeleitet und in Zusammenarbeit mit dem Notar Mag. Michael Müllner ausgearbeitet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 22.11.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Herrn Michael Schandl, 3842 Thaya, Frühwärts 70 wird zur Führung der Gastronomie in der Schihütte Ulrichschlag ein Pachtvertrag, welcher wie folgt lautet, abgeschlossen:

PACHTVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,

als Verpächter einerseits, sowie

b) Herrn Michael Schandl, geb. 11.05.1985, 3842 Thaya, Frühwärts 70,

als Pächter andererseits,

abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Die Verpächterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ. 175 im Grundbuch der KG. 21190 Ulrichschlag** unter anderem mit den Grundstücken 275 Baufl. (Gebäude), Baufl. (Nebenfl.), Wald (Wälder) - Ulrichschlag 0KG 21190 GNR 277 und 277 Baufl. (Gebäude), Landw (Feld/Wiese), Sonst (Straßen) - Ulrichschlag 0KG 21190 GNR 277, im Ausmaß laut Grenzkatasterstand von 1,3089 ha. Festgestellt wird, dass sich auf den beiden genannten Grundstücken ein Gebäude befindet, welches Schihütte genannt wird.

Gegenstand des Pachtvertrages bildet die oben genannte Schihütte samt sämtlichen, darin befindlichen Räumlichkeiten sowie jenen Einrichtungsgegenständen, Gerätschaften und Inventar, welche in der beigehefteten Inventarliste mit Fotodokumentation angeführt sind.

Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt ausschließlich zum Betrieb eines gastgewerblichen Unternehmens in der Schihütte in Form einer Jausenstation zu verwenden. Der Pächter hat dieses gastgewerbliche Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gastwirts in der Weise zu führen und zumindest während des Betriebs des neben der Schihütte befindlichen Schiliftes geöffnet zu halten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Verpächterin, den Pächter spätestens 12 (zwölf) Stunden vor Inbetriebnahme des Schiliftes über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls der Pächter nicht verpflichtet ist, das gastgewerbliche Unternehmen vor Ablauf der genannten Frist zu öffnen. Diese dem Pächter hiermit auferlegte Betriebspflicht gebietet diesem insbesondere auch, ortsübliche Preise zu verlangen, das gastgewerbliche Unternehmen stets betriebsbereit zu halten und jene Dienstleistungen bzw. Waren feilzuhalten, deren Bereithaltung für die Art eines solchen Unternehmens prägend ist.

Der Pachtgegenstand wurde vom Pächter besichtigt. Der Pächter erklärt, dass der Pachtgegenstand für den beabsichtigten Pachtzweck geeignet ist und sich in gutem baulichem Zustand befindet. Die Beschaffung allfälliger verwaltungsbehördlicher Genehmigungen für diese Nutzung obliegt dem Pächter, dem im Fall ihrer Nichterlangung keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die Verpächterin zustehen.

Der Zustand des Pachtgegenstandes wird vom Pächter vorbehaltlos akzeptiert.

II.

Das Pachtverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. September jedes Jahres mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen der jeweils anderen Vertragspartei aufgekündigt werden, doch verzichten die Vertragsparteien darauf, das Pachtverhältnis zu einem früheren Kündigungstermin, als zum 30.09.2023 (dreißigsten September zweitausenddreißig) aufzukündigen.

Ungeachtet dessen ist der Verpächterin das Recht eingeräumt, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Pächter die Zurückstellung des Pachtgegenstandes zu verlangen, wenn:

- a) über den Pächter das Insolvenz- oder Sanierungsverfahren rechtskräftig eröffnet oder ein Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- b) der Pächter der vertraglich bedungenen Betriebspflicht nicht entspricht oder ihm die Gewerbeberechtigung entzogen wird;
- c) der Pächter der ihm vertraglich auferlegten Instandhaltungspflicht bzw. der Pflicht der Erfüllung derzeit bestehender oder künftiger Auflagen der Betriebsanlage nicht entspricht;
- d) die Verpächterin zu Zahlungen herangezogen wird, welche vom Pächter zu entrichten gewesen wären;
- e) der Pächter mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses oder der der Verpächterin zu ersetzenden Betriebskosten mehr als ein Monat in Verzug ist;
- f) der Pächter mit der Zahlung eines monatlichen Pachtzinses oder der der Verpächterin zu ersetzenden Betriebskosten mindestens drei Mal in Verzug gerät;
- g) der Pächter mit der Auffüllung der Kautions laut Punkt VIII. dieses Vertrages mehr als ein Monat in Verzug ist;
- h) der Pächter der ihm auferlegten Versicherungspflicht nicht entspricht;
- i) der Pächter gegen das Weitergabeverbot verstößt;
- j) der Pächter die Verpächterin an der Ausübung des Kontrollrechtes hindert;
- k) ein Geschehen eintritt, das im Sinne dieses Katalogs als gleichwertig schwerwiegend anzusehen ist;
- l) der Pächter verstirbt;
- m) der Pächter sein Einzelunternehmen umgründet oder auflöst.

Eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Pachtverhältnisses wird von den Vertragsparteien ausdrücklich nicht gewünscht.

III.

Der Pachtzins setzt sich zusammen aus dem Hauptpachtzins, einer Akontozahlung auf die Betriebskosten sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, und ist im Voraus bis zum 1. (ersten) jedes Monats auf ein von der Verpächterin bekannt zu gebendes Konto derselben zur Überweisung zu bringen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Pächter verpflichtet, der Verpächterin 4% p.a. Verzugszinsen vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag zu zahlen sowie allfällige Mahnspesen, die Kosten anwaltlicher Intervention und sämtliche, der Verpächterin durch den Zahlungsverzug erwachsende Nachteile zu ersetzen.

Der Hauptpachtzins beträgt monatlich netto € 200,00 (Euro zweihundert).

Die Vertragsparteien vereinbaren, den gegenständlichen Umsatz, der nach § 6 Abs. 1 Ziff. 16 UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig zu behandeln (Ausübung der Umsatzsteueroption) und verpflichtet sich die Verpächterin, dem Pächter unverzüglich eine umsatzsteuerfähige Dauerrechnung auszustellen.

Der Hauptpachtzins ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015, je nachdem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber der Indexzahl für den Jahresdurchschnitt des Jahres 2018 (zweitausendachtzehn) verändert hat. Die Verpächterin ist berechtigt, Wert sicherungsansprüche auch für vergangene Pachtzinsperioden geltend zu machen.

Sobald die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 für den Jahresdurchschnitt des vergangenen Kalenderjahres veröffentlicht wurde, ist die Verpächterin berechtigt, ihren Wert sicherungsanspruch für das vergangene Kalenderjahr zu berechnen und dem Pächter durch umsatzsteuerfähige Rechnung vorzuschreiben, welcher den vorgeschriebenen Betrag gemeinsam mit dem Pachtzins für das auf die Vorschreibung zweitfolgende Monat auf das oben genannte, von der Verpächterin bekannt gegebene Konto derselben zur Überweisung zu bringen hat.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Gemeinsam mit dem Hauptpachtzins hat der Pächter der Verpächterin allmonatlich eine Akontozahlung von derzeit € 25,00 auf die von ihm zu tragenden Betriebskosten der Schihütte zu zahlen.

Zu den obzitierten Betriebskosten gehören jeweils die anteilige Grundsteuer, die Gebäude- und Haftpflichtversicherungsprämien, die Kehrgebühren sowie die Kosten der Rattenvergiftung.

Die Verpächterin hat eine jährliche Abrechnung der Betriebskosten nach Ablauf jedes Kalenderjahres vorzunehmen und dem Pächter eine Aufstellung der Betriebskosten zu übergeben, der ein allfälliges Guthaben oder eine Pflicht zur Nachzahlung des Pächters zu entnehmen ist.

Im Fall eines Guthabens ist dieses mit der Akontozahlung auf die Betriebskosten für das auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe folgenden Monat gegen zu verrechnen, im Fall einer Pflicht zur Nachzahlung von Betriebskosten ist die Verpächterin berechtigt, ihren Nachzahlungsanspruch dem Pächter durch umsatzsteuerfähige Rechnung vorzuschreiben, welcher den vorgeschriebenen Betrag gemeinsam mit dem Pachtzins für das auf die Vorschreibung zweitfolgende Monat auf das obgenannte, von der Verpächterin bekannt gegebene Konto derselben zur Überweisung zu bringen hat.

Die Verpächterin ist nach Vornahme der jährlichen Abrechnung der Betriebskosten berechtigt, die vom Verpächter zu zahlenden Akontozahlungen auf die Betriebskosten dem Pächter

durch eine neue Dauerrechnung mit einem Zwölftel der gesamten Betriebskosten des vergangenen Jahres vorzuschreiben, wobei die neu vorgeschriebene Akontozahlung erstmals für das der Vorschreibung zweitfolgende Monat zu zahlen ist.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Pachtzins oder Akontozahlungen auf die Betriebskosten ist ausgeschlossen.

Die Kosten der elektrischen Energie, des Wassers, der Müllentsorgung, die Telefongebühren, der Entleerung der Senkgrube, der Heizung des Pachtobjektes sowie der von ihm abzuschließenden Betriebsbündelversicherung hat der Pächter allein zu bezahlen, dies bei direkter Verrechnung mit den jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen.

IV.

Die tatsächliche Übergabe des Pachtobjektes in den Rechtsbesitz des Pächters erfolgt mit allseitiger Vertragsunterfertigung. Er bestätigt gleichzeitig, dass sich das Pachtobjekt seiner Ansicht nach bei Übergabe in einem guten und brauchbaren Zustand befindet.

V.

Der Pächter ist verpflichtet, alles für die Erhaltung des guten Zustandes des Pachtobjektes zu unternehmen, und verpflichtet sich zum Ersatz jedes Schadens, der dem Verpächter bei unsachgemäßer Behandlung des Pachtobjektes durch ihn und seine Leute (§ 1111 ABGB) entsteht.

Dies gilt auch für zufällig am Pachtobjekt aufgetretene Schäden. Alle derartigen Schäden sind bei Gefahr im Verzug sofort, ansonsten jedenfalls binnen eines Monats zu beheben.

Der Pächter hat allfällige Schäden am Pachtobjekt ohne Verzug der Verpächterin zu melden.

Der Pächter ist verpflichtet, sämtliche technischen und baulichen Einrichtungen des Pachtobjektes selbst auf eigene Kosten durch befugte Professionisten warten und instand halten zu lassen. Diese Verpflichtung bezieht sich lediglich auf den inneren Teil der Räumlichkeiten. Erweist sich eine Reparatur derartiger Einrichtungen als unmöglich, so ist der Pächter verpflichtet, auf eigene Kosten für einen Ersatz zu sorgen.

Die Vornahme baulicher Veränderungen durch den Pächter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Für etwaige Schäden haftet ausschließlich der Pächter, auch wenn die Zustimmung zur Veränderung durch die Verpächterin erteilt wurde.

Dem Pächter ist es allerdings gestattet, solche Änderungen anzubringen, die einer noch besseren Kennzeichnung des Pachtgegenstandes dienen, wie insbesondere eine weitere Beschilderung oder die Anbringung von Werbeanlagen, sofern dem die Beibehaltung des bisherigen äußeren Erscheinungsbildes nicht entgegensteht. Im Zweifelsfalle hat der Pächter die Zustimmung der Verpächterin einzuholen, widrigenfalls die beabsichtigte Änderung zu unterbleiben hat.

Die Verlegung zusätzlicher Energie- und Nachrichtenleitungen und anderer technischer Einrichtungen des Pachtgegenstandes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin zulässig. Leitungen sind unter Putz zu verlegen. Derartige Installationen dürfen nur bei sons-

tiger Verpflichtung des Pächters zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes nach den entsprechenden technischen Vorschriften und nur durch dazu befugte Professionisten ausgeführt werden.

Sämtliche vom Pächter mit oder ohne Zustimmung der Verpächterin durchgeführten baulichen Veränderungen und Adaptierungen gehen nach Wahl der Verpächterin entschädigungslos in ihr Eigentum über. Bei durchgeführten baulichen Veränderungen und Adaptierungen, die der Pächter ohne Zustimmung der Verpächterin durchgeführt hat, kann die Verpächterin die Wiederherstellung des vorherigen Zustands, wie er anlässlich der Übergabe des Pachtobjektes geherrscht hat, auf Kosten des Pächers verlangen.

Der Pächter hat auch die Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände, wie diese der diesem Vertrag beigehefteten Beilage entnehmbar sind, so zu warten und instandzuhalten, dass diese ihre Funktionsfähigkeit behalten.

Auf welche Weise auch immer unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände oder Gerätschaften hat der Pächter durch gleichartige, funktionstüchtige und betriebsbereite Objekte zu ersetzen. Ist ein derartiger Ersatz technisch unmöglich oder wirtschaftlich untunlich, hat der Pächter neuwertige Ersatzgegenstände anzuschaffen.

Dem Pächter ist es ausdrücklich untersagt, Geräte aller Art zu installieren, welche nicht den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere dürfen Strom- und Gasgeräte nicht verwendet werden, die nicht den österreichischen Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Pächter hat schließlich auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass sich der Pachtgegenstand samt den darin befindlichen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände in einem einladenden und gefälligen (insbesondere gereinigten) Zustand befindet.

Der Pächter hat die ihm übertragene Instandhaltungspflicht promptest zu erfüllen. Der Verpächterin steht das Recht der Ersatzvornahme zu, wenn sich der Pächter trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsanschrift weigert, dieser Pflicht zu entsprechen, oder einfach untätig bleibt.

Der Pächter hat das Pachtobjekt gegen alle erdenklichen Risiken versichert zu halten, die Versicherungsprämien regelmäßig und pünktlich zu entrichten und dies der Verpächterin über deren Verlangen nachzuweisen.

Der Versicherungsvertrag ist zugunsten der Verpächterin zu vinkulieren, sodass diese im Prämienverzugsfall vom Versicherer zu verständigen ist und im Versicherungsfall über die Versicherungsleistung zur Wiederrichtung bzw. Sanierung des Pachtgegenstandes verfügen kann.

Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin nützliche Verbesserungen des Pachtobjektes zu gestatten. Ab dem der Fertigstellung folgenden Monatsersten ist ein dem verbesserten Zustand des Pachtgegenstandes entsprechender Hauptpachtzins zu vereinbaren.

Der Pächter ist verpflichtet, der Verpächterin jederzeit das Betreten des Pachtgegenstandes zu ermöglichen, dasselbe gilt für Personen, die im Pachtobjekt ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen müssen (z.B. Rauchfangkehrer, Handwerker).

Aus der zeitweiligen Störung der zentralen Versorgungseinrichtungen wie Wasser und Strom ist der Pächter nicht berechtigt, irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten.

Wird der Pächter im Genuss der Pachtrechte gestört, ist er berechtigt, seine Ansprüche gegen den Störer selbst unmittelbar klagsweise durchzusetzen. Der Pächter verzichtet im Gegenzug darauf, von der Verpächterin Abhilfeleistungen, namentlich die Einleitung gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Verfahren zu fordern.

Die Reinigung des Zugangs und die Streuung desselben bei Schneefall und Glätte auch an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Tagen – hat der Pächter auf eigene Kosten zu besorgen.

Der Pächter ist verpflichtet, während der Betriebszeit des Schiliftes dessen Benützern sowie dem Lift- und Pistenpersonal die Benützung der WC-Anlage in der Schihütte kostenlos zu ermöglichen.

VI.

Zum Ende des Pachtverhältnisses hat der Pächter der Verpächterin das Pachtobjekt in gutem Zustand zurückzustellen. In diesem Sinne ist der Pächter verpflichtet, durch befugte Professionisten allfällige Bohr- und Installationslöcher zu verschließen, Wandhaken, Dübel, Traversen und dergleichen zu entfernen und neu ausmalen zu lassen, gegebenenfalls die Fenster und Türen streichen zu lassen, die Böden zu reinigen, kurzum alles vorzukehren, um das Pachtobjekt in einen tadellosen Zustand zu versetzen. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn Verschlechterungen des Pachtobjektes zufällig entstanden sind.

Es haben sich daher im Zeitpunkt der faktischen Rückübergabe des Pachtgegenstandes sämtliche Betriebsräumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen und – unter Berücksichtigung schonendster Abnutzung zu beurteilenden – tadellosen Zustand zu befinden, widrigenfalls die Verpächterin berechtigt ist, diesen Zustand zu Lasten der nachstehend geregelten Kautionsherstellung (Ersatzvornahme).

Der Pächter hat weder während, noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses irgendeinen Anspruch gegen die Verpächterin auf Ersatz der von ihm auf den Pachtgegenstand getätigten Aufwendungen. Die Bestimmungen des § 1096 ABGB bezüglich der Instandhaltungspflicht der Verpächterin sind daher ebenfalls ausgeschlossen wie die Bestimmungen des § 1097 ABGB (Ersatz von Aufwendungen).

Die Vertragsparteien stellen allerdings klar, dass der Pächter jene Geräte und Einrichtungsgegenstände mitzunehmen berechtigt ist, die er angeschafft hat und die nicht als Ersatz für unbrauchbar gewordene Gerätschaften im Sinne des Punktes V. dienen.

VII.

Der Pächter hat der Verpächterin für sämtliche Forderungen, die diese gegen ihn aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis zu stellen berechtigt ist, eine Sicherheit im Betrag von € 1.000,00 (Euro eintausend) zu leisten.

Die Verpächterin bestätigt mit Unterfertigung dieses Vertrages den Erhalt eines Barbetrages in der genannten Höhe und verpflichtet sich, diesen auf einem hierfür eigens zu eröffnenden Sparbuch zinsbringend, jedoch jederzeit behebbar zu erlegen.

Kommt es zu einer Ausnützung bzw. Teilausnützung dieses Sicherstellungsbetrages, dann hat der Pächter über Aufforderung der Verpächterin für eine entsprechende Auffüllung des Sicherheitsbetrages durch Barzahlung zu sorgen, wobei der Fehlbetrag binnen 14 (vierzehn)

Tagen ab Aufforderung, welche mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, vorzunehmen ist.

Anlässlich des Endes des Pachtverhältnisses hat die Verpächterin dem Pächter Zug um Zug gegen Rückübergabe des Pachtgegenstandes die Kautions samt der auf dem obgenannten Sparbuch abgereiften Zinsen, abzüglich ihrer Gegenforderungen rückzustellen, wobei sie dem Pächter gleichzeitig eine Kopie des Sparbuches als Nachweis der Höhe der Zinsen sowie eine Aufstellung ihrer Gegenforderungen zu übergeben hat.

VIII.

Der Pächter übernimmt die Verpflichtung, eine eigene, auf ihn lautende Gewerbeberechtigung zu erwirken. Die Verpächterin steht daher nicht dafür ein, dass dem Pächter die Fortführung des Pachtbetriebes mangels Gewerbeberechtigung und/oder Betriebsanlagengenehmigung nicht möglich ist. Vielmehr wird dieser Vertrag – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pflicht zur Zahlung des Pachtzinses und Akontozahlungen auf die Betriebskosten - unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der nötigen Gewerbeberechtigung und Betriebsanlagengenehmigung abgeschlossen.

IX.

Dem Pächter ist jede wie immer geartete Weitergabe - insbesondere eine Untervermietung - nur mit vorangehender schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.

X.

Die durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr sowie die Kosten der Vertragserrichtung fallen dem Pächter zur Last.

XI.

Dieser Pachtvertrag wird in einem Original errichtet, das der Verpächterin gehört. Für den Pächter ist eine beglaubigte Kopie bestimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses für Rollstuhlfahrer für Anschlussfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

SACHVERHALT:

Einige Rollstuhlfahrer bzw. Personen mit Handikap aus dem Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya sind an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten, um bei Fahrten zB von Waidhofen an der Thaya nach Wien, Zwettl, St.Pölten, etc. einen Fahrtkostenzuschuss zu erhalten.

Grund dafür ist, dass für Anschlussfahrten von Waidhofen an der Thaya zB nach Göpfritz an der Wild beim Transport durch öffentliche Verkehrsmittel teilweise die technischen bzw. fahrplanmäßige Voraussetzungen fehlen (zB pro Busfahrt kann nur ein Rollstuhl befördert werden). Weiters ist die Abstimmung zwischen den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht immer optimal bzw. gegeben (nicht alle Personenzüge sind für den Transport von Rollstuhlfahrern geeignet).

Bis Juni 2018 wurden vom Land Niederösterreich die Kosten für ein privates Taxiunternehmen für den Transport von Rollstuhlfahrer von Waidhofen an der Thaya auf den Wiesel-Bus Linien bis nach St. Pölten übernommen (ein ermäßigtes Busticket musste vom Fahrgast gekauft werden).

In diesem Zusammenhang übermittelte Herr StR Franz Pfabigan am 09.11.2018 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Herrn BL Manfred Bauer) eine E-mail von Herrn Mario Höbinger, Florian Probst und Grün Hubert, mit folgendem Inhalt:

„Lieber Robert, lieber Franz!

Wie besprochen schicke ich euch die von uns gesammelten Infos bezügl. Handicap-Taxi, wie es in anderen Gemeinden gehandhabt wird:

Vorgehensweise zum Gutscheinkauf:

4 Stück/Monat sind ausschließlich für jene Personen im Bürgerservice erhältlich, die mit dem Behindertenpass nachweisen können, dass sie mind. 70 % gehbeeinträchtigt oder Rollstuhlfahrer sind.

Wegen Datenschutzverordnung gibt es keine Bedenken, da ich diesen ja ohnehin bei jedem Busfahrer vorweisen muss, um vergünstigt fahren zu dürfen.

Unser Vorschlag wäre jener, dass ein Gutschein 5 € kostet und eine maximale Kilometerbegrenzung von 35 km möglich ist (weiteste Entfernung Zwettl).

Wenn jemand weiter als 35 km fahren möchte, muss er den Restbetrag mit dem Taxiunternehmen direkt abrechnen.

Ausgenommen sind Fahrten, die mit der Rettung oder barrierefreien, öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden können – dieses muss den Kunden vermittelt werden (z. B. durch Unterschrift beim Gutscheinkauf). Es sind unserer Meinung nach auch nur Bürger der Stadtgemeinde für diese Förderung berechtigt (WT Land oder angrenzende Gemeinden können ja dann selbst ein solches System einführen)!!!

Beispiel 1:

1 gehandikapte Person fährt in der Früh mit dem Taxi nach Göpfritz zum Zug – am Abend wieder nach Hause = 1 Gutschein (liegt insgesamt innerhalb der 35 km)

Beispiel 2:

1 gehandikapte Person fährt mit dem Taxi nach ZT ins Krankenhaus zu Besuch = 2 Gutscheine (2 x 35 km)

Beispiel 3:

3 gehandikapte Personen fahren in der Früh mit dem Taxi nach Göpfritz – am Abend wieder nach Hause = 3 Gutscheine (je Rolli 1 Gutschein....nicht wie bei VOR, wo nur 1 Ticket pro Taxi benötigt wird). Fa. Haider rechnet nicht nach Personen, sondern nach km ab. Wir finden es trotzdem fair, wenn jeder, der mitfährt, einen Gutschein kauft.

Ich hoffe auf ein baldiges Treffen, damit diese sehr wichtige Angelegenheit in der Dezembersitzung beschlossen werden kann.

Wir sind wie besprochen sehr gerne bereit, bei Vorgesprächen und auch bei der Ausschusssitzung sowie bei der GR-Sitzung teilzunehmen.

Josef Haider hat sich zudem bereit erklärt, vor der GR-Sitzung so ein barrierefreies Auto zu präsentieren.

Liebe Grüße

Mario Höbinger, Florian Probst, Grün Hubert sowie der Rest unserer Rolli-Partie 😊"

Im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya sind ca. 15 Rollstuhlfahrer (davon 8 bis 10 Personen mit Elektro-Rollstuhl) wohnhaft.

Das Taxiunternehmen Josef Haider, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadteich, verfügt über Taxis, mit denen gleichzeitig pro Taxi 3 Personen mit Elektro-Rollstuhl und zusätzlich eine Person mit einem manuellen Rollstuhl befördert werden können.

Von den zu befördernden anspruchsberechtigten Personen (Rollstuhlfahrer und Personen mit Handikap) wird pro Person für eine Fahrt bis 35 km ein Beitrag von EUR 5,00 übernommen.

Wenn jemand weiter als 35 km fahren möchte, muss er den Restbetrag mit dem Taxiunternehmen direkt abrechnen.

Dieser Betrag von EUR 5,00 wird in Form eines Gutscheines, welcher im Bürgerservice der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhältlich ist, ausgefolgt.

Die Berechnung der anfallenden Kilometer beträgt pro Gutschein 35 Kilometer im Umkreis der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die zu befördernde anspruchsberechtigte Person.

Eventuell anfallenden Leerkilometer wären von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Die Verrechnung mit dem Taxiunternehmen erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Eine entsprechende Vereinbarung wurde in der Stadtratssitzung am 06.12.2018 mit dem Taxiunternehmens Josef Haider (Joe's Taxi), 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 19, beschlossen.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen soziale Wohlfahrt, Subventionen Spenden) EUR 2.200,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 20.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ein Fahrkostenzuschuss in Höhe der Restfahrtskosten des Taxiunternehmens Josef Haider (Joe's Taxi), 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 19, für Anschlussfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrten die durch öffentliche Verkehrsmittel nicht oder unter erschwerten Bedingungen möglich sind, für die Beförderung von Rollstuhlfahrern und Personen mit Handikap (=anspruchsberechtigte Personen) in der Höhe von gesamt

EUR 2.000,00

für das Jahr 2019 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter nachstehend angeführten Kriterien gewährt:

- a. Anspruchsberechtigte Personen müssen aktuell mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya gemeldet sein.
- b. Anspruchsberechtigte Personen müssen nachweisen, dass sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz (ausgestellt vom Bundessozialamt) und dass sie mind. 70 % gehbeeinträchtigt oder Rollstuhlfahrer sind.
- c. Maximal dürfen 4 Stück Gutscheine (á EUR 5,00) pro Monat an eine anspruchsberechtigte Person ausgefolgt werden.
- d. Gutscheine sind ausschließlich im Bürgerservice der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhältlich

- e. Die Berechnung der anfallenden Kilometer beträgt pro Gutschein 35 Kilometer im Umkreis der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die zu befördernde anspruchsberechtigte Person.
- f. Von den zu befördernden anspruchsberechtigten Personen (Rollstuhlfahrer und Personen mit Handikap) mit dem Taxiunternehmen, wird pro Person für eine Fahrt bis 35 km ein Beitrag von EUR 5,00 (in Form des Gutscheines der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) übernommen.
- g. Bei Fahrten über 35 km, muss die anspruchsberechtigte Person den Restbetrag direkt mit dem Taxiunternehmen abrechnen.
- h. Eventuell anfallenden Leerkilometer werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.
- i. Fahrten, die mit der Rettung oder barrierefreien, öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden können sind ausgenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2018, unter Punkt 4 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen abgeändert. Es wurde damit den Forderungen seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, entsprochen und Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung entsprechend gekennzeichnet.

Diese Verordnung ist mit 19.10.2018 in Kraft getreten.

Im Bereich Direktion-Öffentlichkeitsarbeit sind sehr umfangreiche Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht wahrzunehmen. Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erfordert ein besonderes Maß an Genauigkeit und Selbständigkeit. Auch Vertraulichkeit ist für diese Dienstposten eine äußerst wichtige Anforderung.

Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss vom 19.09.2007 bzw. vom 13.01.2016 die Dienstposten der Mitarbeiter im Bereich Direktion-Öffentlichkeitsarbeit als Funktionsdienstposten (Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung) mit der Bezeichnung „Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“ geschaffen und in der Funktionsgruppe 6 ausgewiesen.

Da die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung und die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit für alle Mitarbeiter im Bereich Direktion-Öffentlichkeitsarbeit gleich ist, sollen mit Wirkung vom 01.01.2019 4 anstelle der bisherigen 3 Funktionsdienstposten (Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung) mit der Bezeichnung „Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“ geschaffen und in der Funktionsgruppe 6 ausgewiesen werden.

Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2018 Frau Ing. Eva Bräuer, geb. 07.02.1970, wohnhaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen 13, mit dem Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ betraut. Sie wechselt nach Fertigstellung des Umbaus in den Wirtschaftshof.

Dieser Dienstposten in der Bauabteilung soll durch einen Sachbearbeiter mit Einstufung in der Entlohnungsgruppe 5 nachbesetzt werden und erfolgte zwischenzeitlich eine entsprechende Stellenausschreibung. Dies hat zur Folge, dass der bisher durch Frau Ing. Bräuer besetzte Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung „Assistent Bauamt – Bautechnik“, der in der Funktionsgruppe 6 ausgewiesen war, entfallen kann.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 27.11.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 06.12.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 06.12.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 13.12.2018 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtamtsdirektor ¹⁾ |
| 2) Funktionsgruppe 9 | Leiter Innere Verwaltung ¹⁾
Leiter Finanzabteilung ¹⁾
Leiter Bauabteilung ¹⁾
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Bereichsleiter Bauamt |
| 3) Funktionsgruppe 8 | Bereichsleiter Personalverwaltung
Bereichsleiter Bautechnik |
| 4) Funktionsgruppe 7 | Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe ¹⁾
Assistenz Wirtschaftsbetriebe
Bereichsleiter EDV
Bereichsleiter Bürgerservice
Bereichsleiter Personenstandswesen
Bereichsleiter Bestattung
Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
Bereichsleiter Buchhaltung
Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen |

- 5) Funktionsgruppe 6 Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
 Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
 Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion

§ 2

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 19.10.2018 außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadtamt stellt es bereits jetzt geübte Praxis dar, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgestellt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höherrangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Herbert HÖPFL (GRÜNE) und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE), GR Rainer CHRIST (GRÜNE) und GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
13.12.2018

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Präsentation des „GEMEINDE. UMWELT. BERICHT. 2018“ durch die Umweltgemeinderätin Astrid Lenz

SACHVERHALT:

Die Umweltgemeinderätin, Frau Astrid LENZ, präsentiert den „GEMEINDE.UMWELT.BERICHT.2018“ der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der gesamte Bericht ist auf der Homepage der Stadtgemeinde unter www.waidhofen-thaya.gv.at abrufbar.

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.



Gemeinderat

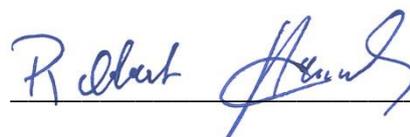
13.12.2018

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 34.363 bis Nr. 34.500 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.745 bis Nr. 5.758 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.27 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat